

Brüssel Ia extendenda est?

Zur Zukunft der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Zivil- und Handelssachen nach Ausweitung der EuGVVO

Von TOBIAS LUTZI, Augsburg, und FELIX M. WILKE, Bayreuth

Die Diskussion um eine mögliche Ausweitung der EuGVVO auf weitere Drittstaatsachverhalte gewinnt mit Ablauf der für den Bericht der Kommission in Art. 79 EuGVVO gesetzten Frist (wieder) an Fahrt. Die vorliegende Untersuchung möchte hierzu einen Beitrag leisten. Sie vergleicht die bisher für Beklagte ohne Wohnsitz in der EU maßgeblichen Regeln des nationalen IZVR mit jenen der EuGVVO, um die Folgen einer etwaigen Ausweitung aus deutscher Sicht bewerten zu können. Dabei zeigt sich, dass selbst die vollständige Verdrängung des nationalen Zuständigkeitsrechts in diesem Bereich keinen Umsturz bedeutete. Positiv zu beurteilen wären insbesondere die Ergänzung des Vertragsgerichtsstands um die in Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO vorgesehenen typisierten Erfüllungsorte sowie die Verfügbarkeit des Gerichtsstands für Streitgenossen gem. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO. Als nachteilig könnte sich der Wegfall des Vermögensgerichtsstands gem. § 23 ZPO darstellen, wenn dieser nicht wenigstens durch eine *forum necessitatis*-Regelung in der EuGVVO aufgefangen werden würde. Der wohl größte Vorteil läge indes in der europäischen Vereinheitlichung des internationalen Zuständigkeitsrechts selbst – die zu einem recht günstigen Preis erkaufte werden könnte.

Brussels I bis extendenda est? – On the Future of the International Jurisdiction of German Courts in Civil and Commercial Matters after an Extension of the Regulation. – With the expiry of the deadline of art. 79 Brussels I bis, the academic debate on a possible further extension of the Regulation to situations involving non-EU defendants is (again) gaining momentum. The present study aims to contribute to this discussion. It compares the relevant German rules on international jurisdiction over non-EU defendants with those of the Brussels I bis Regulation in order to be able to assess the consequences of a possible extension from a German perspective. The study reveals that even replacing the national rules in their entirety would not amount to a radical change. In particular, the addition of typified places of performance under art. 7 no. 1 lit. b Brussels I bis to the *forum contractus* and the availability of a common forum for joint defendants under art. 8 no. 1 Brussels I bis would constitute welcome improvements of the current framework. The loss of jurisdiction based on the presence of assets under § 23 ZPO would arguably be a disadvantage if not properly compensated for, e.g. through a *forum necessitatis* provision. The biggest advantage, though, would most likely be the harmonization of the law of international jurisdiction across the EU – which, from a German perspective, would come at a rather reasonable price.

Inhaltsübersicht*

I. Status quo: Koexistenz zweier Zuständigkeitsregime	843
1. Beklagte mit Wohnsitz in der EU: Artt. 4–5, 7–26 EuGVVO	843
2. Beklagte ohne Wohnsitz in der EU: Art. 6 Abs. 1 EuGVVO i. V. m. nationalen Zuständigkeitsregeln	844
II. Mögliche Umsetzung einer Ausdehnung auf Drittstaatenbeklagte	845
III. Vergleich der Zuständigkeitsregeln	846
1. Allgemeiner Gerichtsstand	847
2. Besondere und ausschließliche Gerichtsstände	848
a) Grundlegendes	848
b) Vertragsgerichtsstand	850
c) Deliktsgerichtsstand	851
d) Vermögensgerichtsstand	853
e) Gerichtsstand der Niederlassung	854
f) Gerichtsstand der Streitgenossen	854
g) Gerichtsstand der Widerklage	855
h) Schutzgerichtsstände	855
(1) Versicherungsverträge	856
(2) Verbraucherverträge	858
(3) Arbeitsverträge	860
(4) Weitere Schutzgerichtsstände	862
i) Ausschließliche Gerichtsstände	863
j) Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassung	863
IV. Bewertung	866
1. Keine Revolution	866
2. Nutzen einer Ausdehnung aus deutscher Sicht	867
a) Konzentrationsmodell für Vertragsgerichtsstand	867
b) Zusätzlicher Gerichtsstand des Streitgenossen	867
c) Klare Linie in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen	868
d) Ende der Zweispurigkeit der internationalen Zuständigkeit	869
3. Preis der Ausdehnung aus deutscher Sicht	869
a) Verlust bestimmter (Schutz-)Gerichtsstände	869
b) Verlust des Vermögensgerichtsstands	870
c) Wegfall der Doppelfunktionalität	871
4. Europaweite Einheitlichkeit – ein Wert an sich	872
V. Fazit	874

Am 11. Januar 2022 sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gem. Art. 79 EuGVVO einen Bericht zur Anwendung der Verordnung vorlegen.

* Der Beitrag beruht auf dem Länderbericht, den die Verfasser im Rahmen des europaweiten Forschungsprojekts „Extending the Jurisdictional Rules of the Brussels Ibis Regulation to Non-EU Defendants“ des Young Research Networks der European Association of Private International Law (EAPIL) verfasst haben. Tobias Lutzi ist zugleich Mitkoordinator des Forschungsprojekts. Beide Verfasser danken den anonymen Gutachterinnen und Gutachtern herzlich für zahlreiche wertvolle Hinweise und Anregungen. Der Beitrag ist dem Andenken an Peter Mankowski gewidmet, der sich wie kaum ein Zweiter um die Entwicklung des europäischen IZVR verdient gemacht hat.

Der Bericht sollte zugleich „eine Bewertung der Frage, ob die Zuständigkeitsvorschriften weiter ausgedehnt werden sollten auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat haben“, enthalten. Die Kommission hat diesen Termin verpasst und wird ihrer Berichtspflicht wohl frühestens Ende 2022 nachkommen. Dessen ungeachtet nimmt die wissenschaftliche Diskussion einer möglichen Reform der Verordnung langsam (wieder) Fahrt auf. Dabei bildet die in Art. 79 EuGVVO angedeutete – bei der ersten Reform bereits geplante,¹ aber nicht umgesetzte – Ausweitung der Zuständigkeitsregeln erwartungsgemäß einen Schwerpunkt der Debatte.² Die Frage des Verhältnisses des Brüsseler Regimes zu Drittstaaten(-Beklagten) stellt sich nicht zuletzt aufgrund des Brexits verstärkt.

Der Beitrag setzt sich vor diesem Hintergrund aus Sicht des deutschen Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) mit den Folgen einer möglichen Ausweitung der Zuständigkeitsvorschriften auf Beklagte ohne Wohnsitz in der EU auseinander. Dazu skizziert er zunächst den Status quo der Koexistenz zweier Zuständigkeitsordnungen (I.) sowie die Grundlinien einer möglichen EuGVVO-Reform (II). Sodann vergleicht er die zentralen Bestandteile der beiden Regime (III.), um auf dieser Grundlage die möglichen Folgen einer Ausweitung der EuGVVO kritisch zu bewerten (IV.).

I. Status quo: Koexistenz zweier Zuständigkeitsregime

Zwar erfasst die EuGVVO innerhalb ihres Anwendungsbereichs, der insbesondere (nur) irgendeinen Auslandsbezug voraussetzt,³ an sich auch das Recht der internationalen Zuständigkeit in Bezug auf Drittstaatsverhalte. Durch den Verweis auf das autonome IZVR in Art. 6 Abs. 1 EuGVVO kommt es gleichwohl zur Koexistenz zweier Zuständigkeitsregime.

1. Beklagte mit Wohnsitz in der EU: Artt. 4–5, 7–26 EuGVVO

Beklagte, die ihren Wohnsitz⁴ in einem Mitgliedstaat der EU⁵ haben, können gem. Artt. 4–5 EuGVVO nur vor den Gerichten dieses Mitglied-

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010) 748 endg., 8–9.

² Vgl. neben dem in der Sternchenfußnote genannten Forschungsprojekt etwa *Burkhard Hess*, *Reforming the Brussels I bis Regulation: Perspectives and Prospects*, MPILux Research Paper Series 2021, 1, 5 ff.

³ Vgl. EuGH 1.3.2005 – Rs. C-281/02 (*Andrew Owusu ./. N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ u. a.*), ECLI:EU:C:2005:120, Rn. 25–34.

⁴ Dazu III.1.

⁵ Für Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Lugano-Übereinkommens (Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtli-

staates sowie an den Gerichtsständen der Artt. 7–26 EuGVVO verklagt werden. In diesem Fall verdrängt die EuGVVO die nationalen Zuständigkeitsvorschriften vollständig.⁶

2. Beklagte ohne Wohnsitz in der EU: Art. 6 Abs. 1 EuGVVO i. V. m. nationalen Zuständigkeitsregeln

Für Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat haben, gelten gem. Art. 6 Abs. 1 EuGVVO für die Frage der internationalen Zuständigkeit dagegen die Regeln des autonomen IZVR der *lex fori*. Für das deutsche Recht ergeben sich diese nach dem Grundsatz der Doppelfunktionalität aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit.⁷

In den Fällen der Artt. 11 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 24–26⁸ EuGVVO folgt die internationale Zuständigkeit gleichwohl auch für Beklagte ohne Wohnsitz in der EU unmittelbar aus der Verordnung. Zudem bleibt die EuGVVO für alle anderen Fragen anwendbar, sodass insbesondere bestimmte *lis pendens*-Regeln des neunten Abschnitts (Artt. 29–32 EuGVVO)⁹ auch dann gelten, wenn die internationale Zuständigkeit auf autonomem IZVR beruht.¹⁰ Die Regeln des Kapitels III über Anerkennung und Vollstreckung gelten ohnehin unabhängig von der Grundlage der jeweils angenommenen Zuständigkeit für alle Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat.¹¹

cher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, ABl. 2007 L 339/3, 2009 L 147/5) gelten dessen (der EuGVVO a. F. nachempfundene) Bestimmungen.

⁶ Vgl. EuGH 1.3.2005 – *Owusu* (Fn. 3) Rn. 37–45. Das gilt natürlich auch im Bereich der Schutzgerichtsstände der Artt. 10–23 EuGVVO, unabhängig davon, welche Zuständigkeitsordnung für den Kläger günstiger ist; vgl. EuGH 25.2.2021 – Rs. C-804/19 (*BU ./. Markt24 GmbH*), ECLI:EU:C:2021:134, Rn. 33f.; dazu *Felix M. Wilke*, Entscheidungen im Wirtschaftsrecht (EWiR) 2021, 187–188 (Anm. zu EuGH 25.2.2021 – Rs. C-804/19).

⁷ Vgl. BGH 2.7.1991 – XI ZR 206/90, BGHZ 115, 90, unter I. = IPRspr. 1991 Nr. 166b; BGH 18.4.1985 – VII ZR 359/83, BGHZ 94, 156, unter 2.a) = IPRspr. 1985 Nr. 137; *Hartmut Linke / Wolfgang Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁸ (2021) Rn. 4.2f., 4.63.

⁸ Zu Art. 26 vgl. unten bei Fn. 140.

⁹ Die Regeln über konkurrierende Verfahren vor drittstaatlichen Gerichten in Artt. 33–34 EuGVVO gelten demgegenüber nur im Falle einer auf Artt. 4, 7–9 EuGVVO gestützten Zuständigkeit.

¹⁰ Vgl. *Astrid Stadler*, in: Musielak / Voit, ZPO¹⁹ (2022) Art. 6 EuGVVO Rn. 3.

¹¹ Hieran würde auch der geplante Beitritt der EU zum Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen (HAVÜ) nichts ändern, zumal auch eine reformierte EuGVVO im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander gem. Art. 23 Abs. 4 HAVÜ Vorrang genießen würde.

II. Mögliche Umsetzung einer Ausdehnung auf Drittstaatenbeklagte

Eine Ausdehnung der Zuständigkeitsvorschriften auf Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat (außerhalb des Anwendungsbereichs des Lugano-Übereinkommens)¹² könnte auf zwei Wegen¹³ erfolgen. Zum einen könnte eine reformierte EuGVVO ein Minimum an gemeinsamen Gerichtsständen vorsehen. Die derzeit noch nicht erfassten Drittstaatenbeklagten wären dann zumindest in diesen Foren gerichtspflichtig, ohne dass aber zusätzliche Gerichtsstände nach nationalem Recht ausgeschlossen wären. Zum anderen könnte die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen in den EU-Mitgliedstaaten vollharmonisiert werden. Nationale Tatbestände der internationalen Zuständigkeit wären im Anwendungsbereich der EuGVVO dann komplett ausgeschaltet.

Die letztere Variante wird im Folgenden unterstellt, weil sie wahrscheinlicher erscheint. So hatte die Kommission bereits für die Reform der EuGVVO 2001 genau diesen Weg vorgeschlagen.¹⁴ Sie konnte sich damit zwar nicht durchsetzen, weil etwa der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments befand, dass eine derartige Ausweitung „umfassende Konsultationen und politische Diskussionen“ voraussetze.¹⁵ Der Berichtsentwurf des Ausschusses lässt zudem auf eine gewisse interinstitutionelle Verstimmung schließen.¹⁶ Mehr als ein Jahrzehnt später und mit der geleisteten weiteren

¹² Um für sämtliche Beklagten ein einheitliches Zuständigkeitsregime zu schaffen, wäre das – ohnehin der Überarbeitung harrende – Lugano-Übereinkommen (Fn. 5) parallel zur EuGVVO zu reformieren.

¹³ Es wird dabei vorausgesetzt, dass die bestehenden Gerichtsstände auf Drittstaatenbeklagte ausgedehnt werden; so auch der Ansatz von *Andrea Bonomi*, *Sull'opportunità e le possibili modalità di una regolamentazione comunitaria della competenza giurisdizionale applicabile erga omnes*, *Rivista di diritto internazionale privato e processuale* (Riv.dir.int.proc.) 2007, 313–328, 320 ff. Ginge es allgemeiner darum, das grundsätzliche Erfordernis des Wohnsitzes des Beklagten in der EU abzuschaffen, so gäbe es mindestens fünf Umsetzungswege; vgl. *Arnaud Nuyts*, *Study on Residual Jurisdiction* (3.9.2007) Rn. 134 ff.; ähnlich *Burkhard Hess / Thomas Pfeiffer / Peter Schlosser*, *The Brussels I Regulation (EC) No 44/2001: Application and Enforcement in the EU* (2008) Rn. 159 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Fn. 1) Art. 4 Nr. 2.

¹⁵ Bericht vom 15. Oktober 2012 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010)0748 – C7-0433/2010 – 2010(0383(COD)), A7-0320/2012, 140.

¹⁶ Entwurf eines Berichts vom 28. Juni 2011 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010)0748 – C7-0433/2010 – 2010/0383(COD)), PE467.046v01-00, 8: Die Kommission verfüge „über kein Mandat des Parlaments für ein solches Vorgehen [...]. Wenngleich die Kommission nach Lissabon ihr Monopol-Initiativrecht beibehält, kann sie die Einschätzung des demokratisch gewählten Parlaments nicht einfach ignorieren.“ Vgl. auch *Ulrich Magnus / Peter Mankowski*, *The Proposal for the Reform of Brussels I: Brussels I bis ante portas*, *Zeit-*

Vorarbeit dürfte aber immerhin eine tragfähige Basis dafür bestehen, es erneut zu versuchen. Dies umso mehr, als andere Rechtsakte des Internationalen Zivilverfahrensrechts entsprechende abschließende Regelungen längst kennen: so die EuUntVO,¹⁷ die EuErbVO, die EuGüVO und die EuPartVO.¹⁸

Kompetenzielle Bedenken ergeben sich dabei nicht. Die entsprechenden Regeln ließen sich wieder¹⁹ auf Artt. 67 Abs. 4, 81 Abs. 2 lit. c AEUV stützen. Ein Bezug zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts liegt schon deshalb vor, weil es zu Wettbewerbsverzerrungen und/oder Freizügigkeitshindernissen kommen kann, wenn Sachverhalte mit Drittstaatenbezug je nach Mitgliedstaat eine unterschiedliche prozessuale Behandlung erfahren.²⁰ Zudem ist der Binnenmarktbezug nach Art. 81 Abs. 2 AEUV, anders als in Art. 65 EGV, ohnehin keine notwendige Voraussetzung für die Kompetenzausübung nach dieser Vorschrift mehr. Da sich gleiche Bedingungen nur auf Ebene der EU schaffen lassen, bestehen auch keine Subsidiaritätsbedenken (Art. 5 Abs. 3 EUV). Dies spricht des Weiteren dagegen, in einer Vollharmonisierung einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 4 EUV) zu sehen;²¹ denn bliebe es i. S. e. Teilharmonisierung bei der möglichen Anwendung nationaler Gerichtsstände, würde entsprechend mehr Raum für unerwünschtes *forum shopping* bestehen.

III. Vergleich der Zuständigkeitsregeln

Deutschland gehört – gemeinsam mit Frankreich, Griechenland, Österreich und Schweden – inzwischen zur Minderheit der Mitgliedstaaten, die die Regeln über die internationale Zuständigkeit nicht ausdrücklich normiert haben, sondern schlicht die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auf die Frage der internationalen Zuständigkeit erstrecken. Obwohl das deutsche IZVR in dieser Hinsicht stärker von der EuGVVO abweicht als jenes von Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen jüngerer Gesetzgebung eng

schrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 110 (2011) 252–301, 262 („a power-struggle of sorts“).

¹⁷ Siehe dort auch ErwG 15 gerade zur Abgrenzung gegenüber den bis dato in diesem Rechtsgebiet anwendbaren Regelungen der EuGVVO 2001.

¹⁸ Nicht aber die Brüssel IIb-VO, die zwar auch Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat erfasst, aber zur Lückenfüllung in ihrem Art. 6 Abs. 1 auch einen Rückgriff auf nationales Recht erlaubt.

¹⁹ Vgl. vor ErwG 1 EuGVVO.

²⁰ *Stefan Leible*, in: Streinz, EUV/AEUV³ (2018) Art. 81 AEUV Rn. 12; i. E. auch *Michael Stürmer*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. II (2017) Art. 81 AEUV Rn. 19; *Johannes Weber*, Universal Jurisdiction and Third States in the Reform of the Brussels I Regulation, RabelsZ 75 (2011) 619–644, 623 ff.

²¹ Der Sache nach auch *J. Weber*, Universal Jurisdiction (Fn. 20) 626 („only [...] full harmonisation at the European level can ensure that these goals can be achieved“).

an der Verordnung orientiert²² oder diese gar inkorporiert²³ haben, weist es eine große strukturelle Nähe zu ihr auf. Grund hierfür ist zum einen der Einfluss der Gerichtsstände des deutschen Rechts auf das Brüsseler Übereinkommen und seine Nachfolgeinstrumente. Zum anderen hat der BGH wiederholt auf die Auslegung der EuGVVO durch den EuGH rekurriert, um eine parallele Interpretation deutscher Vorschriften im Bereich der internationalen Zuständigkeit zu begründen,²⁴ teilweise sogar unter Aufgabe seiner bisherigen Auslegung.²⁵

Die resultierenden Gemeinsamkeiten²⁶ zwischen EuGVVO und autonomem IZVR beginnen schon beim Aufbau. So folgen beide dem *actor sequitur forum rei*-Grundsatz. Dabei verweist die EuGVVO zur Bestimmung des Wohnsitzes natürlicher Personen in Art. 62 Abs. 1 sogar auf das nationale Recht, sodass sich beide Systeme bezüglich des allgemeinen Gerichtsstands (dazu III.1.) kaum unterscheiden. Im Bereich der besonderen und ausschließlichen Gerichtsstände (dazu III.2.) zeigen sich wenigstens im Detail gewisse Unterschiede, zumal EuGVVO und ZPO insoweit jeweils auf autonome Definitionen der relevanten Anknüpfungspunkte zurückgreifen.

1. Allgemeiner Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand der EuGVVO besteht nach ihrem Art. 4 Abs. 1 bei den Gerichten desjenigen Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Dieser bestimmt sich für natürliche Personen nach der *lex fori*, wenn ein Wohnsitz im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts in Rede steht (Art. 62 Abs. 1 EuGVVO), und nach dem Recht des betreffenden Staates, wenn es um einen solchen in einem anderen Mitgliedstaat geht (Art. 62 Abs. 2 EuGVVO). Bei einer Ausweitung der EuGVVO ließe sich an eine autonome Definition des Wohnsitzes natürlicher Personen denken, weil der Bedarf nach dem durch die bisherige Regelungstechnik insoweit nahtlos gewährleisteten Übergang zwischen EuGVVO und nationalem Zuständigkeitsrecht entfiel. Für Gesellschaften und juristische Personen sieht Art. 63 Abs. 1 EuGVVO autonome alternative Wohnsitzdefini-

²² So etwa das belgische IPR-Gesetzbuch, Code de droit international privé / Wetboek van internationaal privaatrecht vom 12. Oktober 2005.

²³ So etwa das kroatische IPR-Gesetz, Zakon o međunarodnom privatnom pravu vom 4. Oktober 2017.

²⁴ Z. B. BGH 28.2.1996 – XII ZR 181/93, BGHZ 132, 105, unter I.3.b) = IPRspr. 1996 Nr. 142; BGH 8.11.2017 – IV ZR 551/15, BGHZ 216, 358, unter II.1.c) bb) (4) = IPRspr. 2017 Nr. 85.

²⁵ So z. B. BGH 21.4.2016 – I ZR 43/14, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2016, 1048, Rn. 18 = IPRspr. 2016 Nr. 51 (*An Evening with Marlene Dietrich*).

²⁶ Vgl. auch den Kurzüberblick bei *Abbo Junker*, Internationales Zivilprozessrecht⁴ (2019) § 21 Rn. 7ff.

tionen²⁷ vor: am satzungsmäßigen Sitz, an der Hauptverwaltung oder an der Hauptniederlassung.

Nach §§ 12, 13 ZPO besteht der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person grundsätzlich an ihrem Wohnsitz. Darin liegt nach allgemeiner Auffassung ein Verweis auf das materielle Recht in §§ 7 ff. BGB.²⁸ Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen bestimmt sich grundsätzlich gem. §§ 12, 17 ZPO nach ihrem Sitz. Darin liegt wiederum ein Verweis auf das materielle Recht;²⁹ nur subsidiär legt § 17 Abs. 1 Satz 2 ZPO den Verwaltungssitz als maßgeblich fest.

Die genannten Vorschriften der ZPO sind schon jetzt in Bezug auf die internationale Zuständigkeit weitgehend bedeutungslos. Hat eine verklagte natürliche Person in einem grenzüberschreitenden Fall³⁰ nach deutschem materiellem Recht einen Wohnsitz in Deutschland, greifen Artt. 4 ff. EuGVVO. Hat sie keinen Wohnsitz in Deutschland, kann sich eine deutsche Zuständigkeit (vorbehaltlich § 16 ZPO) jedenfalls nicht über den autonomen allgemeinen Gerichtsstand ergeben.³¹ Ähnliches gilt für juristische Personen: Sobald auch nur einer der EuGVVO-Anknüpfungspunkte in Deutschland gegeben ist, greift die EuGVVO; wenn nicht, hilft auch § 17 ZPO nicht, der nämlich ebenfalls nicht erfüllt sein wird. Dem autonomen allgemeinen Gerichtsstand kommt insoweit allein dann noch Relevanz zu, wenn die Zuständigkeit einmal nicht von demjenigen des Beklagten abhängt. So namentlich beim Mahnverfahren gem. § 689 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Antragsteller).

2. Besondere und ausschließliche Gerichtsstände

a) Grundlegendes

Sowohl EuGH³² als auch BGH³³ legen die maßgeblichen Anknüpfungspunkte jeweils autonom aus. Die Anwendungsbereiche der besonderen Ge-

²⁷ Vgl. dazu aus jüngerer Zeit *Frauke Wedemann*, Der Sitz von Gesellschaften im Europäischen Zuständigkeitsrecht – eine Klärung im Lichte von Cum-Ex- und anderen Streitigkeiten, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, 2257–2260.

²⁸ RG 9.12.1907 – VI 276/07, RGZ 67, 191, 193; RG 10.10.1929 – VIII 244/29, RGZ 126, 8, 9; BGH 25.3.1987 – IVb ARZ 6/87, Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (NJW-RR) 1988, 387; *Haimo Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁸ (2021) R.n. 296; *Herbert Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO²³, Bd. I (2014) § 13 ZPO R.n. 2.

²⁹ *Schack*, IZVR (Fn. 28) R.n. 303.

³⁰ Siehe oben I.

³¹ Unabhängig davon, ob sich der Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat befindet (Folge: Anwendung der EuGVVO) oder nicht.

³² Vgl. EuGH 17.6.1992 – Rs. C-26/91 (*Jakob Handte & Co. GmbH ./. Traitements mécanochimiques des surfaces SA*), ECLI:EU:C:1992:268, R.n. 11.

³³ Vgl. BGH 28.2.1996 (Fn. 24) unter I.2.a); *Schack*, IZVR (Fn. 28) R.n. 313.

richtsstände sowie die mitunter diffizile³⁴ Abgrenzung zwischen ihnen sind damit nicht immer deckungsgleich. So erfasst § 32 ZPO Ansprüche aus Eingriffskondiktion³⁵ sowie nach unberechtigter Zwangsvollstreckung,³⁶ während der EuGH die Anwendung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO auf bereicherungsrechtliche Ansprüche nach unberechtigter Zwangsvollstreckung jüngst verneint hat.³⁷

Der EuGH weist zudem regelmäßig darauf hin, dass die besonderen Gerichtsstände der EuGVVO als Ausnahmen vom *actor sequitur*-Grundsatz eng auszulegen seien,³⁸ wird diesem Postulat in seiner Rechtsprechung aber selbst nur selten gerecht.³⁹ Die Reichweite der besonderen Gerichtsstände ist vor allem deshalb von großer praktischer Bedeutung, weil sowohl der BGH⁴⁰ als auch der EuGH⁴¹ im Bereich der internationalen⁴² Zuständigkeit eine Annexkompetenz ablehnen.⁴³ Vertragliche und deliktische Ansprüche können danach etwa nur dann gemeinsam in Deutschland geltend gemacht werden, wenn im Inland entweder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten oder sowohl ein vertraglicher als auch deliktischer Gerichtsstand besteht.

Da sich die Frage des Beweismaßes auch im Anwendungsbereich der EuGVVO nach der *lex fori* richtet, greifen deutsche Gerichte hinsichtlich der

³⁴ Vgl. nur EuGH 24.11.2020 – Rs. C-59/19 (*Wikingerhof GmbH & Co. KG ./ Booking.com BV*), ECLI:EU:C:2020:950.

³⁵ Vgl. *Christian Heinrich*, in: Musielak / Voit, ZPO¹⁹ (2022) § 32 ZPO Rn. 7.

³⁶ Vgl. *Reinhard Patzina*, in: Münchener Kommentar zur ZPO⁶, Bd. I (2020) § 32 ZPO Rn. 6.

³⁷ EuGH 9.12.2021 – Rs. C-242/20 (*Hrvatske Šume d.o.o., Zagreb ./ BP Europa SE*), ECLI:EU:C:2021:985.

³⁸ Vgl. nur EuGH 17.6.2021 – Rs. C-800/19 (*Mittelbayerischer Verlag ./ SM*), ECLI:EU:C:2021:489, Rn. 40; EuGH 15.1.2004 – Rs. C-433/01 (*Freistaat Bayern ./ Jan Blijdenstein*), ECLI:EU:C:2004:21, Rn. 25. Auf die ausdrückliche Begründung verzichtet der EuGH in jüngerer Zeit; vgl. etwa EuGH 9.12.2021 – *Hrvatske Šume* (Fn. 37) Rn. 28, 39.

³⁹ Vgl. *Tobias Lutzi*, „Feniks“ aus der Asche: Internationale Zuständigkeit für die *actio pauliana* nach der EuGVVO, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 2019, 252–258, 256, m. w. N.

⁴⁰ BGH 6.11.1973 – VI ZR 199/71, NJW 1974, 410, unter B.II.1 = IPRspr. 1973 Nr. 137; BGH 8.12.1970 – VI ZR 174/68, NJW 1971, 564, unter II.1; *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 426.

⁴¹ EuGH 27.9.1988 – Rs. 189/87 (*Athanasios Kalfelis ./ Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. u. a.*), ECLI:EU:C:1988:459, Rn. 19. Im Einzelfall wird diese praktische Schwierigkeit freilich durch die autonome Qualifikation des EuGH vertraglicher und deliktischer Ansprüche abgemildert, vgl. insb. die Qualifikation von Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. UWG als „vertraglich“ i. S. v. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO in EuGH 13.3.2014 – Rs. C-548/12 (*Marc Brogssitter ./ Fabrication de Montres Normandes EURL und Karsten Fräßdorf*), ECLI:EU:C:2014:148.

⁴² Für die Frage der örtlichen Zuständigkeit bejaht der BGH dagegen eine Annexkompetenz zu § 32 ZPO; vgl. BGH 10.12.2002 – X ARZ 208/02, NJW 2003, 828 = IPRspr. 2002 Nr. 160.

⁴³ Zustimmend etwa *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 427; *de lege lata* auch *GA Henrik Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge zu Rs. C-59/19 (*Wikingerhof GmbH & Co. KG ./ Booking.com BV*), ECLI:EU:C:2020:688, Rn. 112–115.

Voraussetzungen der besonderen Gerichtsstände auch zur Begründung ihrer internationalen Zuständigkeit auf die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zurück.⁴⁴ Der EuGH hat in *Kolassa* und Folgejudikaten insoweit zwar darauf hingewiesen, dass die Anwendung nationalen Verfahrensrechts „die praktische Wirksamkeit dieser Verordnung nicht beeinträchtigen“ dürfe, was eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit auf Grundlage aller dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Einwände des Beklagten, erforderlich mache.⁴⁵ Gleichwohl wird die Entscheidung vielfach als Bestätigung der deutschen Rechtsprechung verstanden.⁴⁶

b) Vertragsgerichtsstand

Die Regelungen in ZPO und EuGVVO ähneln sich besonders stark mit Blick auf die Zuständigkeit für vertragliche Ansprüche. Sowohl § 29 Abs. 1 ZPO als auch Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO stellen auf den Erfüllungsort des streitigen Anspruchs ab.⁴⁷ Dieser wird nicht prozessrechtlich-autonom, sondern nach dem anwendbaren materiellen Vertragsrecht ermittelt.⁴⁸

Anders als die ZPO sieht Art. 7 Nr. 1 EuGVVO allerdings für Kauf- und Dienstverträge eine Zuständigkeitskonzentration am (unabhängig von der *lex causae* zu bestimmenden)⁴⁹ Liefer- bzw. Dienstleistungsort für alle aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche vor, sofern dieser Ort in einem Mitgliedstaat liegt. Nach § 29 Abs. 1 ZPO kann es dagegen zu einer Spaltung der internationalen Zuständigkeit für Ansprüche von Käufer und Verkäufer kommen.⁵⁰ Die Abhängigkeit der internationalen Zuständigkeit von der im Ergebnis oft zufälligen Lokalisation des Erfüllungsortes des jeweils betrof-

⁴⁴ Vgl. BGH 25.11.1993 – IX ZR 32/93, BGHZ 124, 237, unter A.III.1 = IPRspr. 1993 Nr. 180; BGH 29.6.2010 – VI ZR 122/09, NJW-RR 2010, 1554, Rn. 8 = IPRspr. 2010 Nr. 227.

⁴⁵ EuGH 28.1.2015 – Rs. C-375/13 (*Harald Kolassa ./. Barclays Bank plc*), ECLI:EU:C:2015:37, Rn. 60, 64; ebenso EuGH 10.3.2016 – Rs. C-94/14 (*Flight Refund Ltd ./. Deutsche Lufthansa AG*), ECLI:EU:C:2016:148, Rn. 60; EuGH 16.6.2016 – Rs. C-12/15 (*Universal Music International Holding BV ./. Michael Tétéreault Schilling u. a.*), ECLI:EU:C:2016:449, Rn. 45.

⁴⁶ So *Peter Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO⁶, Bd. III (2022) Art. 27 EuGVVO Rn. 3; *Heinrich Dörner*, in: Saenger, ZPO⁹ (2021) Art. 27 EuGVVO Rn. 4; a.A. *Reinhold Geimer*, in: ders./Schütze, EuZVR⁴ (2020) Art. 27 EuGVVO Rn. 10 und Art. 28 EuGVVO Rn. 3.

⁴⁷ Vgl. *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 317.

⁴⁸ Vgl. zur EuGVVO EuGH 6.10.1976 – Rs. C-12/76 (*Industrie Tessili Italiana Como ./. Dunlop AG*), ECLI:EU:C:1976:133; ferner *Felix M. Wilke*, *Autonome Auslegung und kein Ende?*, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 2021, 57–61, 59–61; zur ZPO BGH 7.11.2012 – VIII ZR 108/12, BGHZ 195, 243, Rn. 15 = IPRspr. 2012 Nr. 181b; BGH 18.1.2011 – X ZR 71/10, BGHZ 188, 85, Rn. 29 = IPRspr. 2011 Nr. 182b; *Linke / Hau*, IZVR (Fn. 7) Rn. 5.33.

⁴⁹ *Geimer / Schütze / Geimer* (Fn. 46) Art. 7 EuGVVO Rn. 111 f.

⁵⁰ *Stefan Smid / Sabine Hartmann*, in: *Wieczorek / Schütze*, ZPO⁵ (2020) § 29 ZPO Rn. 6, 107; *Sigurd Wern*, in: *Prütting / Gehrlein*, ZPO¹¹ (2019) § 29 ZPO Rn. 13.

fenen Anspruchs nach dem anwendbaren Vertragsrecht gem. § 29 Abs. 1 ZPO wird im Schrifttum regelmäßig kritisiert.⁵¹ Die in Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO vorgesehene Regel führt oft zu einer größeren Vorhersehbarkeit und Sachnähe des Forums,⁵² bleibt mit der Einschränkung auf Kauf- und Dienstverträge aber auf halbem Weg stehen.⁵³

Für einzelne Vertragstypen sieht das autonome IZVR zudem besondere Zuständigkeiten vor. Neben den unten näher dargestellten Schutzgerichtsständen trifft dies etwa auf § 56 Abs. 1 LuftVG zu, der die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für sämtliche Schadensersatzklagen wegen Unfällen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen begründet, wenn der Unfallort in Deutschland liegt. Während die Regelung für deliktische Ansprüche nicht über § 32 ZPO und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO hinausgeht, schafft sie für Klagen aus Beförderungsverträgen regelmäßig einen zusätzlichen Gerichtsstand.⁵⁴ Mit § 56 Abs. 2 Satz 1, 2 LuftVG werden weitere Gerichtsstände für Personen- und Gepäckschäden von Fluggästen am Bestimmungsort und für Klagen gegen den vertraglichen und den ausführenden Luftfrachtführer am Sitz des jeweils anderen begründet.

c) Deliktsgerichtsstand

Ihrem Wortlaut nach unterscheiden sich die Regelungen für deliktische Ansprüche im deutschen IZVR und in der EuGVVO stärker als die jeweiligen Parallelvorschriften für vertragliche Ansprüche: Während § 32 ZPO an den „Gerichtsbezirk, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde“,⁵⁵ anknüpft, stellt § 7 Nr. 2 EuGVVO auf den Ort, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, ab. Beide Normen werden von der deutschen Rechtsprechung⁵⁶ bzw. dem EuGH⁵⁷ indes im Sinne der Ubiquitätslehre als Verweis sowohl auf den Handlungs- als auch den Erfolgsort verstanden. Erfolgsort ist dabei jedoch nur der Ort des direkten Schadens, nicht derjenige etwaiger mittelbarer Folgeschäden.⁵⁸ Im Detail

⁵¹ So insb. *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 321–324.

⁵² Vgl. EuGH 9.7.2009 – Rs. C-204/08 (*Peter Rehder ./. Air Baltic Corporation*), ECLI:EU:C:2009:439, Rn. 33f.

⁵³ Daher auch insoweit kritisch *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 325 („halbherzige Lösung, die zahlreiche neue Probleme aufwirft“).

⁵⁴ Vgl. *Michael Strauch*, in: Geigel, *Haftpflichtprozess*²⁸ (2020) Kap. 29 Rn. 444.

⁵⁵ Bzw. § 14 Abs. 2 Satz 2 UWG: „Gericht, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde“.

⁵⁶ BGH 25.11.1993 (Fn. 44) unter III.4.a) sowie bereits RG 18.10.1909 – II 96/08, RGZ 72, 41, 42–44. Zu § 14 UWG etwa OLG Düsseldorf 12.9.2019 – 15 U 48/19, BeckRS 2019, 24920, Rn. 6 = IPRspr. 2019 Nr. 244.

⁵⁷ EuGH 30.11.1976 – Rs. C-21/76 (*Handelskwekerij G.J. Bier BV ./. Mines de potasse d'Alsace SA*), ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 19.

⁵⁸ BGH 3.5.1977 – VI ZR 24/75, NJW 1977, 1590, unter II.1.b) = IPRspr. 1977 Nr. 124; EuGH 19.9.1995 – Rs. C-364/93 (*Antonio Marinari ./. Lloyds Bank plc und Zubaidi Trading Company*), Rn. 14f.

unterscheidet sich die Auslegung beider Vorschriften durch die jeweiligen Höchstgerichte freilich durchaus, wobei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede angesichts unterschiedlicher Rechtsprechungslinien und -entwicklungen nicht immer klar erkennbar sind.

So hatte der EuGH inzwischen etwa wiederholt Gelegenheit, sich zur Lokalisierung reiner Vermögensschäden zu äußern, wobei er es Klägern aus Prospekthaftung erlaubt hat, Klage am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts zu erheben.⁵⁹ Der BGH hat eine solche Zuständigkeit in anderen Konstellationen – außerhalb des Anwendungsbereichs von § 32b ZPO – ebenfalls bejaht.⁶⁰

Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen folgt der EuGH dagegen seit der Rs. *Fiona Shevill*⁶¹ der sogenannten Mosaiktheorie, nach der zwar die Gerichte jedes Verbreitungsortes international zuständig sind, ihre Kognitionsbefugnis jedoch auf den im jeweiligen Mitgliedstaat eingetretenen Schaden begrenzt ist.⁶² Für über das Internet begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen hat der EuGH die hieraus für den Kläger (vermeintlich)⁶³ entstehenden Nachteile durch einen zusätzlichen Gerichtsstand mit voller Kognitionsbefugnis kompensiert,⁶⁴ der – anders als die Mosaikgerichtsstände⁶⁵ – auch für „unteilbare“ Rechtsbehelfe zur Verfügung steht, aber die individuelle Identifizierbarkeit des Opfers voraussetzt.⁶⁶ Der BGH geht demgegenüber von einer unbeschränkten Kognitionsbefugnis der Gerichte jedes Verbreitungsortes aus,⁶⁷ verlangt in Internetfällen jedoch einen hinreichenden Inlandsbezug.⁶⁸ Während das Kriterium ursprünglich auch auf andere Internetdelikte Anwendung fand,⁶⁹ ist der BGH hiervon inzwischen unter

⁵⁹ EuGH 12.9.2018 – Rs. C-304/17 (*Helga Löber ./. Barclays Bank plc*), ECLI:EU:C:2018:701, Rn. 28; EuGH 28.1.2015 – *Kolassa* (Fn. 45) Rn. 55.

⁶⁰ BGH 25.11.1993 (Fn. 44); BGH 6.2.1990 – XI ZR 184/88, NJW-RR 1990, 604, 605 = IPRspr. 1990 Nr. 165.

⁶¹ EuGH 7.3.1995 – Rs. C-68/93 (*Fiona Shevill u. a. ./. Presse Alliance SA*), ECLI:EU:C:1995:61.

⁶² EuGH 7.3.1995 – *Shevill* (Fn. 61) Rn. 29. Vgl. auch jüngst EuGH 21.12.2021 – Rs. C-251/20 (*Gtflifx Tv ./. DR*), ECLI:EU:C:2021:1036, Rn. 30, m. Anm. Tobias Lutzi, NJW 2022, 768.

⁶³ Vgl. zur Kritik GA Gerhard Hogan, Schlussanträge zu Rs. C-251/20 (*Gtflifx Tv ./. DR*), ECLI:EU:C:2021:745, Rn. 49–55; GA Michael Bobek, Schlussanträge zu Rs. 194/16 (*Bolagsupplysningen OÜ u. a. ./. Svensk Handel AB*), ECLI:EU:C:2017:554, Rn. 73–90; Tobias Lutzi, Private International Law Online (2020) Rn. 4.74–4.82.

⁶⁴ EuGH 25.10.2011 – verb. Rs. C-509/09 und C-161/10 (*eDate Advertising GmbH ./. X und Olivier Martinez u. a. ./. MGN Limited*), ECLI:EU:C:2011:685, Rn. 45–50.

⁶⁵ EuGH 17.10.2017 – Rs. C-194/16 (*Bolagsupplysningen OÜ u. a. ./. Svensk Handel AB*), ECLI:EU:C:2017:766, Rn. 48, m. Anm. Tobias Lutzi, Law Quarterly Review 134 (2018) 208.

⁶⁶ EuGH 17.6.2021 – *Mittelbayerischer Verlag* (Fn. 38) Rn. 42, m. Anm. Tobias Lutzi, Juriszeitung 2021, 833.

⁶⁷ So schon RG 18.10.1909 (Fn. 56) 42–44.

⁶⁸ BGH 2.3.2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313, Rn. 20 = IPRspr. 2010 Nr. 213; Stein / Jonas / Roth (Fn. 28) § 32 ZPO Rn. 37.

⁶⁹ Vgl. BGH 29.4.2010 – I ZR 69/08, BGHZ 185, 291, Rn. 14 = IPRspr. 2010 Nr. 164.

ausdrücklicher Berufung auf die großzügigere Rechtsprechung des EuGH⁷⁰ wieder abgerückt und lässt nun ebenfalls die bloße Abrufbarkeit der betroffenen Inhalte genügen.⁷¹

Daneben kennt das deutsche Recht eine kleine Zahl besonderer Gerichtsstände für deliktische Ansprüche, die kein Äquivalent in der EuGVVO haben. So begründet § 32a Satz 1 ZPO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für gegen die Inhaber von inländischen Anlagen i. S. v. Anhang 1 des UmweltHG gerichtete Klagen auf Ersatz von durch Umwelteinwirkungen verursachten Schäden. Nach § 32b ZPO sind deutsche Gerichte auch für bestimmte Klagen gegen inländische Emittenten, Anbieter sonstiger Vermögensanlagen und Zielgesellschaften wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen zuständig. Da beide Vorschriften von der h. M. allerdings nur in örtlicher Hinsicht als ausschließlich verstanden werden, weil einem ausländischen (z. B. im Heimatland des Geschädigten ergangenen) Urteil anderenfalls gem. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Anerkennung zu versagen wäre,⁷² ergibt sich hieraus gegenüber der Zuständigkeit am Handlungsort gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO regelmäßig kein Mehrwert.⁷³ Gleiches gilt im Ergebnis für § 56 Abs. 1 LuftVG.⁷⁴

d) Vermögensgerichtsstand

Ohne Äquivalent in der EuGVVO ist der in § 23 Satz 1 ZPO vorgesehene Vermögensgerichtsstand. Anders als bei den übrigen hier betrachteten Vorschriften, die gewissermaßen gleichberechtigt doppelunktional die internationale und die örtliche Zuständigkeit regeln, ist Hauptzweck von § 23 Satz 1 ZPO die Begründung der internationalen Zuständigkeit in Fällen, in denen der Beklagte keinen Wohnsitz, wohl aber Vermögensgegenstände im Inland hat oder sich das Streitobjekt im Inland befindet.⁷⁵ Zwar kennen auch andere Rechtsordnungen vergleichbare Vorschriften,⁷⁶ doch wird die Anknüpfung an die bloße Belegenheit von Vermögen international überwiegend als exorbitant und unerwünscht angesehen.⁷⁷ Der BGH ergänzt § 23

⁷⁰ EuGH 3.10.2013 – Rs. C-170/12 (*Peter Pinckney ./. KDG Mediatech AG*), ECLI:EU:C:2013:635, Rn. 43.

⁷¹ BGH 21.4.2016 (Fn. 25) Rn. 18.

⁷² Vgl. Musielak / Voit / Heinrich (Fn. 35) § 32a ZPO Rn. 10 und § 32b ZPO Rn. 7.

⁷³ Aus demselben Grund erscheint auch eine einschränkende Auslegung des 2021 in die ZPO eingefügten § 19b ZPO angezeigt.

⁷⁴ Siehe oben III.2.b).

⁷⁵ Vgl. OLG Saarbrücken 13.10.1999 – 1 U 190/99 – 37, NJW 2000, 670, 671 = IPRspr. 1999 Nr. 129; OLG Hamburg 22.8.1995 – 2 U 29/94, NJW-RR 1996, 203 = IPRspr. 1996 Nr. 115a; Guido Toussaint, in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO (Stand: 1.12.2021) § 23 ZPO Rn. 18.

⁷⁶ So etwa Österreich (§ 99 Jurisdiktionsnorm), Kroatien (Art. 58 Nr. 1 des Zivilverfahrensgesetzes) und Schweden (Kap. 10, Abschnitt 3, Satz 1 des Verfahrensgesetzes).

⁷⁷ Kritisch schon Ruth B. Ginsburg, *The Competent Court in Private International Law: Some Observations on Current Views in the United States*, 20 Rutgers Law Review 89–100,

Satz 1 ZPO daher in völkerrechtskonformer Auslegung um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal eines hinreichenden Inlandsbezugs.⁷⁸

In der EuGVVO fehlt ein vergleichbarer Gerichtsstand nicht nur, sondern die Anwendung entsprechender nationaler Regelungen gem. Artt. 5 Abs. 2, 76 Abs. 1 lit. a EuGVVO⁷⁹ wird sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Der mit § 23 Satz 1 ZPO bezweckten Erleichterung (wenn nicht Ermöglichung) der Rechtsverfolgung⁸⁰ bedarf es innerhalb des (bisherigen) Anwendungsbereichs der EuGVVO freilich deutlich weniger, da für Klagen gegen Beklagte mit (Wohn-)Sitz in der EU nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO stets mindestens ein mitgliedstaatlicher Gerichtsstand besteht.

e) Gerichtsstand der Niederlassung

ZPO und EuGVVO ergänzen den allgemeinen Gerichtsstand um einen besonderen Gerichtsstand am Ort der Niederlassung, aus deren Betrieb sich der Streitgegenständliche Anspruch ergibt (§ 21 ZPO, Art. 7 Nr. 5 EuGVVO). Da die Hauptniederlassung nach Art. 63 Abs. 1 lit. c EuGVVO den Wohnsitz einer Gesellschaft begründet, erfasst Art. 7 Nr. 5 allerdings nur sonstige Niederlassungen. Primär an die Niederlassung knüpfte § 14 Abs. 1 UWG a. F. an (aber seit Ende 2020 Anknüpfung an allgemeinen Beklagtengerichtsstand in § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG). Vorrangig und dabei ausschließlich auf die gewerbliche Niederlassung stellt noch § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG ab.

f) Gerichtsstand der Streitgenossen

Anders als das deutsche Zivilverfahrensrecht kennt die EuGVVO einen echten besonderen Gerichtsstand für Streitgenossen.⁸¹ Nach Art. 8 Abs. 1 EuGVVO kann ein Beklagter mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat auch am Wohnsitz eines anderen Beklagten verklagt werden, wenn zwischen beiden Klagen „eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Ver-

97–98 (1965). Ebenso z. B. *Andrew Dickinson*, *Surveying the Proposed Brussels I bis Regulation: Solid Foundations but Renovation Needed*, *Yearbook of Private International Law* 12 (2010) 247–309, 279; *Nuyts*, *Study on Residual Jurisdiction* (Fn. 13) Rn. 177. Im deutschen Schrifttum z. B. schon *Kurt Siehr*, *Ehrenzweigs lex-foi-Theorie und ihre Bedeutung für das amerikanische und deutsche Kollisionsrecht*, *RabelsZ* 34 (1970) 585–635, 629. Vgl. auch BGH 30.9.1964 – VIII ZR 195/61, BGHZ 42, 194, 199–200 = IPRspr. 1964/65 Nr. 259.

⁷⁸ BGH 2.7.1991 (Fn. 7) unter B.II.1.

⁷⁹ Die dort aktuelle Liste ausgeschlossener Gerichtsstände ist veröffentlicht in ABl. 2015 C 390.

⁸⁰ Vgl. MüKo ZPO / *Patzina* (Fn. 36) § 23 ZPO Rn. 1; Musielak / Voit / *Heinrich* (Fn. 35) § 23 ZPO Rn. 1.

⁸¹ Die Kommission hat sich im Rahmen der EuGVVO-Reform von 2012 freilich zurückhaltend hinsichtlich einer Ausweitung gezeigt; dazu kritisch *Nuyts*, *Study on Residual Jurisdiction* (Fn. 13) Rn. 158f.; *J. Weber*, *Universal Jurisdiction* (Fn. 20) 627–628.

handlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten“.

Das deutsche Recht sieht demgegenüber nur ganz vereinzelt gemeinsame Gerichtsstände für mehrere Beklagte vor, konkret in § 603 Abs. 2 ZPO für Wechselklagen und in § 56 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Luftfrachtverträge. Das Bestimmungsverfahren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, das diese Lücke im nationalen Verfahrensrecht schließt, findet zwar auch auf Fälle mit Auslandsberührung Anwendung,⁸² setzt aber die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte voraus,⁸³ verlangt also mindestens einen Gerichtsstand für jeden Beklagten in Deutschland.

Gerade für Klagen gegen Beklagte ohne (Wohn-)Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, für die weder ein Wohnsitzgerichtsstand noch dem europäischen *acquis* vergleichbare Verfahrensrechte garantiert sind, steht damit unter Umständen kein Forum in Deutschland zur Verfügung.⁸⁴ Aus diesem Grund sind sowohl die analoge Anwendung von Art. 8 Abs. 1 EuGVVO⁸⁵ als auch die Schaffung einer parallelen Vorschrift im deutschen Recht vorgeschlagen worden.⁸⁶

g) Gerichtsstand der Widerklage

Sowohl ZPO als auch EuGVVO sehen für Widerklagen einen Gerichtsstand beim Gericht der Hauptklage vor (§ 33 ZPO, Art. 8 Nr. 3 EuGVVO). Beide Normen verlangen (jedenfalls)⁸⁷ zur Begründung der internationalen Zuständigkeit einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage.⁸⁸

h) Schutzgerichtsstände

Ein wichtiges Charakteristikum der EuGVVO sind die Schutzgerichtsstände für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträge. Das deutsche IZVR kennt für Versicherungs- und Arbeitsverträge ebenfalls Sonderregeln zum Schutz der strukturell schwächeren Partei, jedoch keinen allgemeinen

⁸² MüKo ZPO / Patzina (Fn. 36) § 36 ZPO Rn. 4; vgl. auch BayObLG 22.3.1988 – AR 1 Z 12/88, NJW 1988, 2184, das das Erfordernis des Fehlens eines gemeinsamen besonderen Gerichtsstands auf nationale Gerichtsstände beschränkt.

⁸³ BGH 6.11.1970 – I ARZ 228/70, NJW 1971, 196; Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 440.

⁸⁴ Dazu kritisch auch Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 443.

⁸⁵ So Linke / Hau, IZVR (Fn. 7) Rn. 5.65; Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 443.

⁸⁶ So Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 443; Frederick Rieländer, Die verkappte Streitgenossenzuständigkeit am Verbraucherggerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 2021, 512–521, 521.

⁸⁷ Der BGH sieht in dem in § 33 ZPO statuierten Erfordernis der Konnexität zugleich eine besondere Prozessvoraussetzung der Widerklage; vgl. BGH 17.10.1963 – II ZR 77/61, BGHZ 40, 185, 187.

⁸⁸ Vgl. für Art. 8 Nr. 3 EuGVVO OGH 16.3.2007 – 6 Ob 38/07t, IPRax 2008, 548.

Verbrauchergerichtsstand. Da Artt. 18 Abs. 1 und 21 Abs. 2 EuGVVO aber schon jetzt auch für Klagen gegen Beklagte mit Drittstaatenwohnsitz gelten, können die arbeitnehmer- und verbraucherschützenden Regeln des deutschen Rechts lediglich in Fällen, die von Artt. 18 Abs. 1, 21 Abs. 2 EuGVVO nicht erfasst sind, punktuell zu einem gegenüber der EuGVVO erhöhten Schutzniveau führen.

(1) *Versicherungsverträge*

In Versicherungssachen bestehen ausgeprägte Parallelen zwischen EuGVVO und dem autonomen Recht. Mit § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG wird eine besondere internationale⁸⁹ und örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz, hilfsweise am gewöhnlichen Aufenthalt, des Versicherungsnehmers begründet; § 215 Abs. 1 Satz 2 VVG stellt sie für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich.⁹⁰ Inwieweit die Vorschrift einem Versicherten (oder Bezugsberechtigten) zugutekommt, ist strittig. Teils wird eine direkte Anwendung angenommen, sodass der Versicherte den Versicherer/Vermittler am Wohnsitz *des Versicherungsnehmers* verklagen könnte.⁹¹ Eine analoge Anwendung dahin gehend, dass ein Versicherter einen Klägergerichtsstand an *seiner* Wohnsitz erhalte, hat etliche Befürworter wie Gegner.⁹² Dabei wird zum Teil auch gerade mit den bei Ablehnung einer Anwendbarkeit auftretenden Divergenzen zwischen autonomem IZVR und EuGVVO argumentiert⁹³ oder aber auf die zunächst zur Schau gestellte Zurückhaltung des europäischen Gesetzgebers verwiesen.⁹⁴ Weiterhin ist umstritten, ob der ausschließliche Passivgerichtsstand auch für einen Versicherten gilt. Ange-

⁸⁹ BGH 1.6.2016 – IV ZR 80/15, NJW 2016, 3369, 3370 = IPRspr. 2016 Nr. 70.

⁹⁰ Diese Regelungstechnik findet sich auch in § 29c Abs. 1 ZPO (dazu unten im Text bei Fn. 106). In der Tat bildete letztere Vorschrift das Vorbild für § 215 VVG, BT-Drs. 16/3945 vom 20.12.2006, S. 117.

⁹¹ Dirk Looschelders, in: Münchener Kommentar zum VVG², Bd. II (2017) § 215 VVG Rn. 16; ders./Jens Heinig, Der Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers nach § 215 VVG, Juristische Rundschau 2008, 265–271, 267; krit. Martin Fricke, Wen oder was schützt § 215 VVG? – Ein Versuch, eine dunkle Norm zu erhehlen, Versicherungsrecht (VersR) 2009, 15–21, 17–18; a. A. LG Potsdam 24.5.2017 – 8 O 98/17, BeckRS 2017, 129701, Rn. 4ff.

⁹² Dafür Dominik Klimke, in: Prölss/Martin, VVG³¹ (2021) § 215 VVG Rn. 18; Roland Rixecker, in: Langheid/Rixecker, VVG⁶ (2019) § 215 VVG Rn. 3; jedenfalls bei Verbraucher-eigenschaft des Versicherten: OLG Oldenburg 18.4.2012 – 5 U 196/11, NJW 2012, 2894–2896; LG Stuttgart 15.5.2013 – 13 S 58/13, NJW-RR 2014, 213, 214; dagegen MüKo VVG/Looschelders (Fn. 91) § 215 VVG Rn. 16; LG Potsdam 24.5.2017 (Fn. 91); LG Bielefeld 7.1.2013 – 18 O 160/12, BeckRS 2013, 21293; LG Limburg 17.11.2011 – 4 O 280/11, BeckRS 2012, 15266; LG Halle (Saale) 15.10.2010 – 5 O 406/10, NJW-RR 2011, 114.

⁹³ Ansgar Staudinger, Der Schutzgerichtsstand in § 215 Abs. 1 VVG analog zu Gunsten der Wohnungseigentümergeinschaft sowie Sondereigentümer, Zeitschrift für Immobilienrecht 2015, 361–366, 364–365.

⁹⁴ Dirk Looschelders, Der prozessuale Schutz der schwächeren Partei in Versicherungssachen, in: FS Attila Fenyves (2013) 633–659, 655 i. V. m. 641–642.

sichts des Wortlauts, der den Versicherungsnehmer nennt, wäre dies nur mit einer Analogie zu erreichen.⁹⁵ Einigkeit besteht immerhin insofern, als § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht auf Klagen gegen Versicherte anzuwenden ist.⁹⁶ Ganz überwiegend abgelehnt wird es auch, den VVG-Gerichtsstand für Direktklagen des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer anzuwenden.⁹⁷

Die EuGVVO verfährt im Ansatz ähnlich: Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO erhalten Versicherungsnehmer ein zusätzliches *forum actoris* und gem. Art. 14 Abs. 1 EuGVVO einen ausschließlichen Passivgerichtsstand in ihrem Wohnsitzstaat. Beide europäischen Regeln beziehen ausdrücklich auch Versicherte und Begünstigte ein. Über Artt. 13 Abs. 2, 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO erhält zudem der Geschädigte für Direktklagen gegen den Versicherer (soweit es diese gibt) einen Klägergerichtsstand.⁹⁸ Die besondere Schutzwürdigkeit des Versicherungsnehmers gegenüber Mitversicherern berücksichtigt Art. 11 Abs. 1 lit. c EuGVVO mit einem besonderen Gerichtsstand bei dem Gericht, vor dem der federführende Versicherer verklagt wird. Ganz anders die Lösung von § 216 VVG: Prozessstandschaft des federführenden Versicherers.

Beide Regelungskomplexe kommen auch juristischen Personen zugute. Dafür spricht bei der deutschen Regelung – trotz des auf natürliche Personen zugeschnittenen Begriffs „Wohnsitz“ – zum einen, dass auch sonstige Schutzvorschriften des VVG zugunsten eines Versicherungsnehmers⁹⁹ nicht voraussetzen, dass dieser ein Verbraucher oder jedenfalls eine natürliche Person ist.¹⁰⁰ Zum anderen gehe es der Vorschrift, wie schon der Vorgängernorm (§ 48 VVG a. F.), um Sach- und Beweisnähe unabhängig von der Person des Versicherungsnehmers.¹⁰¹ Außerdem würden auf diese Weise Divergenzen zu Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO vermieden.¹⁰² In der Tat ist auch für die Gerichtsstände in Versicherungssachen gem. Art. 10 ff. EuGVVO anzunehmen, dass sie Versicherungsnehmer, Versicherte und Begünstigte in der

⁹⁵ Dafür Prölss / Martin / Klimke (Fn. 92) § 215 VVG Rn. 19a; dagegen MüKo VVG / Looschelders (Fn. 91) § 215 VVG Rn. 18; ders./Heinig, Gerichtsstand nach § 215 VVG (Fn. 91) 268.

⁹⁶ Prölss / Martin / Klimke (Fn. 92) § 215 VVG Rn. 19; MüKo VVG / Looschelders (Fn. 91) § 215 VVG Rn. 17; ders., Prozessualer Schutz der schwächeren Partei (Fn. 94) 656; ein Redaktionsversehen vermutet insoweit Fricke, Wen oder was schützt § 215 VVG? (Fn. 91) 18.

⁹⁷ Siehe nur MüKo VVG / Looschelders (Fn. 91) § 215 VVG Rn. 37.

⁹⁸ Zu dieser Reichweite des Verweises in Art. 13 Abs. 2 EuGVVO EuGH 13.12.2007 – Rs. C-463/06 (FBTO Schadeverzekerings NV ./ Jack Odenbreit), ECLI:EU:C:2007:792.

⁹⁹ Vgl. etwa für das Widerrufsrecht in § 8 VVG Theo Langheid, Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, 1. Teil: Allgemeine Vorschriften, NJW 2007, 3665–3672, 3666.

¹⁰⁰ BGH 8.11.2017 (Fn. 24); zuvor etwa Looschelders, Prozessualer Schutz der schwächeren Partei (Fn. 94) 653; ders./Heinig, Gerichtsstand nach § 215 VVG (Fn. 91) 267.

¹⁰¹ BGH 8.11.2017 (Fn. 24). Allerdings bezieht sich der Gesetzesentwurf auch ausdrücklich darauf, dass durch die Regelung der prozessuale Rechtsschutz des Verbrauchers erheblich gestärkt werde; vgl. BT-Drs. 16/3945 vom 20.12.2006, S. 117.

¹⁰² BGH 8.11.2017 (Fn. 24).

Form einer juristischen Person erfassen.¹⁰³ Dahinter steht ausdrücklich (ErwG 18 EuGVVO) die Maxime des Schutzes schwächerer Parteien.

Schließlich ähneln sich die sachlichen Anwendungsbereiche beider Regime dahin gehend, dass Rückversicherungsverträge ausgenommen sind. Für das deutsche Recht ergibt sich dies unmittelbar aus § 209 VVG. Einen vergleichbaren Tatbestand enthält die EuGVVO nicht, der EuGH hat Entsprechendes aber aus einer Gesamtschau der Vorschriften geschlossen.¹⁰⁴ In § 209 VVG wird darüber hinaus die Seeverversicherung ausgenommen; dagegen erwähnt Art. 15 Nr. 5 i. V. m. Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVVO ausdrücklich Versicherungsverträge, die Risiken betreffend Schäden an Seeschiffen decken. Auch ohne Definitionsnorm für Versicherungssachen wird man daher für eine europäisch-autonome Begriffsbildung die Seeverversicherung als erfasst ansehen müssen, ebenso i.Ü. die Haftpflichtversicherung, die Versicherung eines Gebäudes und eines Luftfahrzeugs.¹⁰⁵

(2) Verbraucherverträge

Einen allgemeinen Verbrauchergerichtsstand kennt das deutsche Recht nicht.¹⁰⁶ Nach § 29c Abs. 1 Satz 1 ZPO besteht aber für Klagen eines Verbrauchers aus Außergeschäftsraumverträgen i. S. d. § 312b BGB ein besonderer Gerichtsstand (grundsätzlich) an seinem Wohnsitz und gem. § 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO eine ausschließliche Zuständigkeit ebendort für Klagen des Unternehmers. Während es also für das deutsche Recht auf die Abschlusssituation eines Vertrags ankommt, arbeitet die EuGVVO zweigleisig. Zum einen unterliegen bestimmte Arten von Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern immer¹⁰⁷ den besonderen Vorschriften in Art. 17 ff. EuGVVO, nämlich Teilzahlungskäufe beweglicher Sachen und Kreditgeschäfte zur Finanzierung des Kaufs beweglicher Sachen (Art. 17 Abs. 1 lit. a und b EuGVVO). Alle übrigen Verträge werden zum anderen erfasst, wenn der besondere „geschäftliche Anwendungsbereich“¹⁰⁸ gem. Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO eröffnet ist. Dies setzt voraus, dass der Unternehmer in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerb-

¹⁰³ Ansgar Staudinger, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR⁵, Bd. I (2021) Art. 10 Brüssel Ia-VO Rn. 15, und Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 344, die dies jeweils kritisch bewerten.

¹⁰⁴ EuGH 13.7.2000 – Rs. C-412/98 (*Group Josi ./. UGIC*), ECLI:EU:C:2000:399.

¹⁰⁵ Siehe Artt. 12 Satz 1, 13 Abs. 1 und 16 Nr. 1 lit. b EuGVVO; so auch EuGH 13.7.2000 – *Group Josi* (Fn. 104).

¹⁰⁶ Dafür *de lege ferenda* Gregor Vollkommer / Max Vollkommer, Empfiehlt sich ein (ggf. subsidiärer) allgemeiner oder besonderer Verbrauchergerichtsstand in der ZPO?, in: FS Reinhold Geimer (2002) 1367–1391.

¹⁰⁷ Diese Tatbestände, die eine Zuständigkeit ohne notwendigen Bezug zum Forum begründen, gehören freilich auf den Prüfstand; so schon Ulrich Magnus / Peter Mankowski, Brussels I on the Verge of Reform: A Response to the Green Paper on the Review of the Brussels I Regulation, ZVglRWiss 109 (2010) 1–41, 34.

¹⁰⁸ Junker, IZPR (Fn. 26) § 13 Rn. 20.

liche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Sind die besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge auf die eine oder andere Weise anwendbar, kann der Verbraucher mit Wohnsitz in der EU nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO auch Unternehmer aus Drittstaaten an seinem Wohnsitz verklagen und nach Art. 18 Abs. 2 EuGVVO nur an seinem eigenen Wohnsitz verklagt werden.

Die Voraussetzungen von Unionsrecht und deutschem Recht liegen also sozusagen quer zueinander. Hier entscheidet die Abschlussituation, dort alternativ der Vertragstyp oder die Geschäftssituation. Insgesamt verbleibt für § 29c ZPO im Bereich der internationalen Zuständigkeit bereits jetzt nur ein sehr schmaler Anwendungsbereich¹⁰⁹ selbst bei Beklagten mit Wohnsitz in Drittstaaten. Für Klagen eines Verbrauchers mit Wohnsitz in Deutschland gegen einen Drittstaatenunternehmer wird § 29c Abs. 1 Satz 1 ZPO nur relevant, wenn zwar kein Fall von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO,¹¹⁰ aber ein Außergeschäftsraumvertrag vorliegt.¹¹¹ Für Klagen eines Unternehmers aus einem Außergeschäftsraumvertrag gegen einen Verbraucher in einem Drittstaat läuft § 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO in seiner ursprünglichen Funktion leer;¹¹² denn das Anknüpfungsmoment „Wohnsitz des Verbrauchers in Deutschland“ fehlt dort gerade. Allenfalls wäre daran zu denken, der Vorschrift Reflexwirkung dahin gehend zuzusprechen, dass sie auch der Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte qua anderer Vorschriften (insbesondere etwa § 29 und § 23 ZPO) entgegensteht.¹¹³

¹⁰⁹ Zu weitgehend Stein / Jonas / Roth (Fn. 28) § 29c ZPO Rn. 16 („§ 29c ZPO hat [betreffend die internationale Zuständigkeit] keine Funktion mehr“), der aber auch selbst auf die Voraussetzungen des Art. 17 EuGVVO Bezug nimmt.

¹¹⁰ Mit der Folge, dass die internationale (und örtliche) Zuständigkeit nicht gem. Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO eröffnet ist, vielmehr gem. Art. 6 Abs. 1 EuGVVO nationales Recht Anwendung finden kann. Ferner darf der Beklagte keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, Art. 17 Abs. 2 EuGVVO, womit der Raum des nationalen Rechts weiter beschnitten wird; vgl. Peter Mankowski, Änderungen im Internationalen Verbraucherprozessrecht durch die Neufassung der EuGVVO, RIW 2014, 625–631, 627.

¹¹¹ Vgl. für die internationale Zuständigkeit gem. § 29c ZPO für die Klage eines Verbrauchers gegen einen Drittstaatenunternehmer (vor Reform der Brüssel I-VO) LG Tübingen 30.3.2005 – 5 O 45/03, NJW 2005, 1513 = IPRspr. 2005 Nr. 15; ferner (Gerichtsstand für Zessionar aber abgelehnt) OLG München 30.1.2009 – 25 U 3097/07, VersR 2009, 1382 = IPRspr. 2009 Nr. 170a.

¹¹² Wenn man nicht schon Art. 18 Abs. 2 EuGVVO (zu § 29c ZPO sogleich im Text) einen *effet réflexe* zuspräche, sodass innerhalb der EU gar keine Zuständigkeit begründet werden könnte. Dies wird aber ganz überwiegend abgelehnt; Mankowski, Änderungen im Internationalen Verbraucherprozessrecht (Fn. 110) 627–628; Beate Gsell, Entwicklungen im Europäischen Verbraucherzuständigkeitsrecht, Zeitschrift für Zivilprozess 127 (2014) 431–460, 436–437; Musielak / Voit / Stadler (Fn. 10) Art. 18 EuGVVO Rn. 5.

¹¹³ Dagegen Stein / Jonas / Roth (Fn. 28) § 29c ZPO Rn. 16 a. E.; a. A. womöglich Jan Kropf, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts (1982) Kap. III Rn. 363 (wegen des Verweises in Fn. 823 auf Rn. 360).

(3) *Arbeitsverträge*

In Arbeitssachen schließlich finden sich wiederum etliche Parallelen zwischen deutschem IZVR und der EuGVVO – mit Unterschieden im Detail. Seit 2008 sieht das ArbGG in § 48 Abs. 1a eine besondere¹¹⁴ örtliche Zuständigkeitsregelung vor, die grundsätzlich auch für die internationale Zuständigkeit heranzuziehen ist.¹¹⁵ Anknüpfungsmomente sind hierbei der (letzte) gewöhnliche Arbeitsort (Satz 1),¹¹⁶ hilfsweise der Ort, von dem aus der Arbeitnehmer (zuletzt) seine Arbeit verrichtet(e) (Satz 2). Das entspricht, abgesehen von der Hierarchisierung, Art. 21 Abs. 1 lit. b i) EuGVVO. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich dessen Vorgänger in Art. 19 EuGVVO 2001 zum Vorbild genommen.¹¹⁷ Die EuGVVO sieht zudem einen weiteren Gerichtsstand der einstellenden Niederlassung für solche Arbeitnehmer vor, die ihre Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichten (Art. 21 Abs. 1 lit. b ii) EuGVVO). Ohne Einschränkung auf solche besonderen Situationen kann in Deutschland auf § 21 ZPO¹¹⁸ zurückgegriffen werden, um eine besondere Zuständigkeit für Klagen des Arbeitnehmers am Ort der einstellenden (und wenigstens mittelbar das Arbeitsverhältnis lenkenden) Niederlassung zu begründen.¹¹⁹ Beide Gerichtsstände nach EuGVVO finden freilich bereits jetzt Anwendung auf Drittstaatenbeklagte (Art. 21 Abs. 2 EuGVVO), sodass das autonome Recht allein bei ausnahmsweise abweichendem Anwendungsbereich (dazu sogleich) noch Relevanz hat. Einen ausschließlichen Passivgerichtsstand am Wohnsitz des Arbeitnehmers (Art. 22 Abs. 1 EuGVVO) kennt das deutsche Recht nicht. Eine entsprechende Vorschrift könnte ohnehin nur relevant werden, wenn ihr Reflexwirkung zukäme.¹²⁰

Die jeweiligen Anwendungsbereiche in persönlich-sachlicher Hinsicht bestimmen sich über im Kern¹²¹ ähnliche autonome Definitionen. Die An-

¹¹⁴ Eine separate Regelung des Beklagtengerichtsstands für Klagen gegen den Arbeitgeber, wie Art. 21 Abs. 1 lit. a EuGVVO ihn vorsieht, ist für das deutsche Recht daher entbehrlich.

¹¹⁵ *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 347. Der Grundsatz der Doppelfunktionalität gilt auch in Arbeitssachen; vgl. BAG 19.3.1996 – 9 AZR 656/94, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 1997, 334, 335.

¹¹⁶ Schon vor Einfügung des § 48 Abs. 1a ArbGG hat das BAG für die Zwecke der (internationalen) Zuständigkeit des § 29 ZPO einen einheitlichen Erfüllungsort am gewöhnlichen Arbeitsort angenommen; BAG 9.10.2002 – 5 AZR 307/01, *NZA* 2003, 339 = *IPRspr.* 2002 Nr. 151.

¹¹⁷ BR–Drs. 820/07 vom 15.11.2007, S. 31.

¹¹⁸ Siehe oben III.2.e).

¹¹⁹ Vgl. BAG 19.3.1996 (Fn. 115); *Matthias Jacobs*, in: *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*⁴, Bd. IV (2018) § 389 Rn. 68; *Claas-Hinrich Germelmann / Reinhard Künzl*, in: *Germelmann / Matthes / Prütting, ArbGG*⁹ (2017) § 48 ArbGG Rn. 46.

¹²⁰ Vgl. Fn. 112.

¹²¹ Zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen deutschem und europäischem Arbeitnehmerbegriff im Allgemeinen vgl. etwa *Felipe Temming*, in: *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*⁵, Bd. I (2021) § 18 Rn. 56; *Martin Hensler / Benjamin Pant*, *Europäisierter Arbeit-*

wendung von § 48 Abs. 1a ArbGG hängt u. a. vom Arbeitnehmerbegriff in § 5 ArbGG ab. Diesem wiederum liegt der allgemeine deutsche Arbeitnehmerbegriff zugrunde, wie er sich seit 2017 aus § 611a BGB ergibt.¹²² Danach kommt es u. a. auf die Verpflichtung zu weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit an. Der EuGH sieht für die EuGVVO das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses darin, „dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält“.¹²³ Ferner hat er eine dauerhafte Beziehung und eine „bestimmte“ Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers als prägende Charakteristika von Arbeitsverträgen identifiziert.¹²⁴ Unterfallen damit „klassische“ Arbeitnehmer unproblematisch beiden Definitionen, gibt es Divergenzen in einigen besonderen Kategorien. Zum einen erfasst das ArbGG gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 auch Heimarbeiter. Diese können mangels Weisungsabhängigkeit nicht als Arbeitnehmer i. S. d. EuGVVO angesehen werden.¹²⁵ Zum anderen enthält § 5 Abs. 3 ArbGG unter engen Voraussetzungen eine Erstreckung auf bestimmte Handelsvertreter, während deren etwaige Arbeitnehmereigenschaft für die Zwecke der EuGVVO von der allgemeinen Definition abhängt.¹²⁶ Schließlich unterscheiden sich deutsches und europäisches Recht bei der Einbeziehung von Gesellschaftsorganen in den Arbeitnehmerbegriff für die Zwecke der Zuständigkeit. Der Arbeitsgerichtsweg (und der Gerichtsstand gem. § 48 Abs. 1a ArbGG) ist GmbH-Geschäftsführern und AG-Vorständen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG versperrt. Angesichts der bestimmenden Relevanz der Weisungsfreiheit können Letztere (§ 76 Abs. 1 AktG) auch nicht als Arbeitnehmer i. S. d. EuGVVO angesehen werden.¹²⁷ Fremdgeschäftsführer einer GmbH sind dagegen für die

nehmerbegriff: Regulierung der typischen und atypischen Beschäftigung in Deutschland und der Union, *Recht der Arbeit* 2019, 321–332; *Stefan Lunk / Vincent Rodenbusch*, Der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff und seine Auswirkungen auf das deutsche Recht: Eine Prognose am Beispiel des GmbH-Geschäftsführers, *GmbH-Rundschau* 2012, 188–195.

¹²² BAG 9.4.2019 – 9 AZB 2/19, NZA 2020, 67, 68–69, m. w. N.

¹²³ EuGH 10.9.2015 – Rs. C-47/14 (*Holterman Ferho Exploïtatie BV u. a. ./ Friedrich Leopold Freiherr Spies von Bülllesheim*), ECLI:EU:C:2015:574, Rn. 41 f.

¹²⁴ EuGH 10.9.2015 – *Holterman Ferho Exploïtatie* (Fn. 123) Rn. 39, m. w. N.

¹²⁵ *Peter Mankowski*, in: Rauscher, *EuZPR/EuIPR*⁵ (2021) Art. 20 Brüssel Ia-VO Rn. 30; vgl. auch *Wolfgang Däubler*, Die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte: Neue Regeln durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, NZA 2003, 1297–1302, 1302 („allenfalls analog“).

¹²⁶ Rauscher / *Mankowski* (Fn. 125) Art. 20 Brüssel Ia-VO Rn. 60f.; im konkreten Fall – ohne Vorlage an den EuGH – ablehnend BAG 20.10.2015 – 9 AZR 525/14, NZA 2016, 254, Rn. 19ff. = IPRspr. 2015 Nr. 213; zweifelnd *Peter Mankowski*, Internationales Handelsrecht 2016, 167 (Anm. zu BAG 20.10.2015 – 9 AZR 525/14); ablehnend auch OLG Hamburg 14.4.2004 – 13 U 76/03, NJW 2004, 3126, 3127 = IPRspr. 2004 Nr. 109.

¹²⁷ *Jan D. Lüttringhaus*, Die Haftung von Gesellschaftsorganen im internationalen Privat- und Prozessrecht, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2015, 904–907, 906.

Zwecke der EuGVVO immer Arbeitnehmer, Gesellschafter-Geschäftsführer können es sein.¹²⁸

(4) Weitere Schutzgerichtsstände

Während es die EuGVVO mit den Schutzgerichtsständen im Bereich der Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen bewenden lässt, enthält das deutsche Recht noch eine Reihe weiterer Zuständigkeiten, die zumindest auch strukturell unterlegenen Parteien zugutekommen. So enthält § 30 Abs. 2 Satz 1 ZPO einen besonderen Gerichtsstand am Abgangs- oder Bestimmungsort für Rechtsstreitigkeiten wegen Fahrgastbeförderungen (inkl. Gepäck) auf Schiffen. Bereits erwähnt wurde § 56 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Klagen wegen Personen- und Gepäckschäden sowie verspäteter Personenbeförderung in einem Luftfahrzeug (§§ 45–47 LuftVG).¹²⁹ Des Weiteren sieht § 26 Abs. 1 FernUSG eine ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus und über Fernunterrichtsverträge am allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers¹³⁰ vor, der allerdings u. a. nach Entstehung der Streitigkeit abbedungen werden kann (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 FernUSG). Ein besonderer¹³¹ Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Gas- oder Stromgrundversorgungsvertrag besteht nach § 22 GasGVV/StromGVV am Abnahmeort des Haushaltskunden (§ 1 der jeweiligen Verordnung).

Andere Gerichtsstände knüpfen an den Beklagtenwohnsitz an, sodass die EuGVVO sie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt verdrängt. Hier ist an § 32b ZPO zu denken, der einen ausschließlichen Gerichtsstand u. a. am Sitz des betroffenen Emittenten in Fällen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen begründet. Auch ist § 104a UrhG zu nennen, der seit 2013 eine ausschließliche Zuständigkeit am Beklagtenwohnsitz vorsieht, wenn es um eine Klage gegen eine natürliche Person wegen Urheberrechtsstreitsachen geht, die geschützte Werke oder andere Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit verwendet. Damit sollen Verbraucher vor den Konsequenzen der Anwendung von § 32 ZPO geschützt werden.¹³²

¹²⁸ Lüttringhaus, Haftung von Gesellschaftsorganen (Fn. 127) 906; Peter Mankowski, Organpersonen und Internationales Arbeitsrecht, RIW 2004, 167–172, 169–170; vgl. auch Lunk / Rodenbusch, Unionsrechtlicher Arbeitsbegriff (Fn. 121) 190; zur letzteren im Text genannten Konstellation EuGH 10.9.2015 – Holterman Ferho Exploïtatie (Fn. 123) Rn. 47.

¹²⁹ Oben III.2.b).

¹³⁰ Der persönliche Anwendungsbereich ist aber nicht auf Verbraucher oder auch nur natürliche Personen beschränkt; G. Vollkommer / M. Vollkommer, Verbrauchergerichtsstand in der ZPO? (Fn. 106) 1377.

¹³¹ Der Wortlaut ist nicht eindeutig (weder „auch“ noch „ausschließlich“), weshalb aber die Annahme eines besonderen Gerichtsstands näherliegt; so auch zu § 22 StromGVV AG Bad Segeberg 22.2.2013 – 17 C 15/13, BeckRS 2013, 3376.

¹³² BT-Drs. 17/13429 vom 8.5.2013, S. 9.

i) Ausschließliche Gerichtsstände

Im Bereich der ausschließlichen Gerichtsstände verdrängt die EuGVVO das autonome IZVR schon jetzt weitgehend. So sieht Art. 24 Nr. 1 EuGVVO einen ausschließlichen Gerichtsstand für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie deren Miete und Pacht vor, der weitgehend deckungsgleich mit §§ 24–26, 29a ZPO ist.¹³³ Angesichts der jeweils autonomen Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale – insbesondere der Konzepte „dingliche Rechte“ und „unbewegliche Sache“¹³⁴ – verbleibt freilich ein Risiko inkongruenter Anwendungsbereiche.

Weitere ausschließliche Gerichtsstände für Gesellschafts- und Registersachen, gewerbliche Schutzrechte und Zwangsvollstreckungsverfahren sind in Art. 24 Nr. 2–5 EuGVVO enthalten. Das deutsche IZVR sieht für diese Gegenstände nur punktuell ausschließliche Gerichtsstände – etwa in §§ 766 Abs. 1, 767 Abs. 1 oder 771 Abs. 1 jeweils i. V. m. § 802 ZPO – vor. Daneben kennt das deutsche Recht einige örtlich ausschließliche Gerichtsstände ohne Äquivalent in der EuGVVO (z. B. §§ 19b ZPO, 32a Satz 1, 32b ZPO), die hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit jedoch teilweise einschränkend ausgelegt werden.¹³⁵ Auch möchte das deutsche Zuständigkeitsrecht schwächere Parteien mitunter dadurch schützen, dass es Gerichtsstände als ausschließlich ausgestaltet; diese verdrängt die EuGVVO schon jetzt größtenteils.¹³⁶

Da die ausschließlichen Gerichtsstände der EuGVVO schon jetzt unabhängig vom Wohnsitz des Beklagten gelten, hätte eine Ausweitung der Verordnung lediglich den Wegfall „überschießender“ ausschließlicher ZPO-Gerichtsstände wie § 19b ZPO zur Folge.

j) Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassung

Auch die (Un-)Zuständigkeit deutscher Gerichte aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarung und rügeloser Einlassung richtet sich nur noch in Randbereichen nicht nach Artt. 25–26 EuGVVO, die ebenfalls ohne Rücksicht auf den Beklagtenwohnsitz gelten.

Bezüglich Ersterer unterscheiden sich EuGVVO und autonomes deutsches Recht ohnehin stärker in der Regelungstechnik denn in der Sache. Die EuGVVO lässt Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich und ohne zeitliche Vorgaben zu, enthält aber allgemeine Formvoraussetzungen und Einschränkungen vor allem in persönlicher Hinsicht – die ZPO sieht sie

¹³³ Vgl. *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 380.

¹³⁴ Vgl. jüngst EuGH 10.2.2022 – Rs. 595/20 (*UE ./I. ShareWood Switzerland AG u. a.*), ECLI:EU:C:2022:86; z. T. kritisch dazu *Felix M. Wilke*, Der fortgesetzte Siegeszug der autonomen Auslegung, GPR 2022, 133–137, 135–136.

¹³⁵ Siehe oben III.2.c) a. E.

¹³⁶ Siehe oben III.2.h)(1), (2) und (4).

zeitlich unbeschränkt im Wesentlichen nur mit limitiertem persönlichen Anwendungsbereich vor, während insbesondere nachträgliche Vereinbarungen weitgehend zugelassen werden. Beide treffen sich in der Ablehnung von Gerichtsstandsvereinbarungen zulasten ausschließlicher Gerichtsstände, die zugleich die wesentliche Grenze für rügelose Einlassungen darstellen.

Artikel 25 Abs. 1 EuGVVO erklärt die Gerichte eines Mitgliedstaats, die die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz gewählt haben, für international zuständig. Dafür stellt die Verordnung einige inhaltliche wie formelle Voraussetzungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und 3 EuGVVO) auf; über die etwaige „materielle Nichtigkeit“¹³⁷ der Vereinbarung ist gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 a. E. i. V. m. ErwG 20 EuGVVO nach dem vom Kollisionsrecht des bezeichneten Gerichts bestimmten Recht zu entscheiden. Die ausschließlichen Gerichtsstände in Art. 24 EuGVVO sind nach Art. 25 Abs. 4 Alt. 2 EuGVVO derogationsfest.

Überdies sind gem. Art. 25 Abs. 4 Alt. 1 i. V. m. Artt. 15, 19 und 23 EuGVVO Abweichungen von den Schutzgerichtsständen der Artt. 10–23 EuGVVO nur zulässig, wenn die Vereinbarung erst nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird (Artt. 15 Nr. 1, 19 Nr. 1, 23 Nr. 1 EuGVVO) oder für die schwächere Partei zusätzliche Klagemöglichkeiten vorsieht (Artt. 15 Nr. 2, 19 Nr. 2, 23 Nr. 2 EuGVVO). Bei Versicherungs- und Verbrauchersachen sind darüber hinaus unter bestimmten (Inlands-)Umständen Vereinbarungen vor Entstehen der Streitigkeit zugelassen (Artt. 15 Nr. 3, 19 Nr. 3 EuGVVO). Zwei weitere Zulässigkeitstatbestände finden sich exklusiv in Versicherungssachen (Art. 15 Nr. 4–5 EuGVVO).

Nach § 38 Abs. 1 ZPO sind Gerichtsstandsvereinbarungen – unter den inhaltlichen Anforderungen des § 40 Abs. 1 ZPO, aber anders als nach EuGVVO sogar formlos – zulässig, sofern die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Im Übrigen sind Vereinbarungen gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO zulässig, wenn kein allgemeiner Gerichtsstand der Partei(en) in Deutschland besteht und die Formanforderungen des § 38 Abs. 2 Satz 2 ZPO eingehalten werden. Hat eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand dagegen in Deutschland, kann für Deutschland lediglich ein ohnehin gegebener Gerichtsstand gewählt werden (§ 38 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Liegt der allgemeine Gerichtsstand beider Parteien in Deutschland, ist die Wahl nur ausdrücklich, schriftlich und nur dann möglich, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) oder in einer ursprünglichen Inlandssituation für den (verkürzt gesagt) späteren Wegzug des Beklagten vorgenommen wird (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

In § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO werden in allen Fällen die ausschließlichen Gerichtsstände¹³⁸ gegenüber Gerichtsstandsvereinbarungen abgesi-

¹³⁷ Ausführlich dazu etwa Rauscher / Mankowski (Fn. 125) Art. 25 Brüssel Ia-VO R.n. 36 ff.

¹³⁸ Nach h. M. auch ausländische, freilich nur insoweit, als aus deutscher Perspektive eine

chert. Dazu zählen auch der Haustürgeschäfte-Gerichtsstand bei Klagen gegen den Verbraucher (§ 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO) und der versicherungsvertragliche Gerichtsstand bei Klagen gegen den Versicherungsnehmer (§ 215 Abs. 1 Satz 2 VVG),¹³⁹ sodass das autonome Recht sich hier strenger als die EuGVVO zeigt. Jedoch gibt es Lockerungen für einen etwaigen Wegzug der zu verklagenden schwächeren Partei (§ 29c Abs. 4 ZPO, § 215 Abs. 3 VVG).

Eine Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 EuGVVO) ist, ohne dass dies im Wortlaut oder in Art. 6 EuGVVO klar zum Ausdruck käme, ebenfalls unabhängig vom Wohnsitz der Parteien möglich.¹⁴⁰ Sie darf indes gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 EuGVVO nicht im Widerspruch zu Art. 24 EuGVVO stehen, kann aber – was innerhalb der EuGVVO wegen der „Nachträglichkeit“ einer Einlassung stimmig ist – zu Lasten einer i. S. d. Zuständigkeitsrechts der EuGVVO schwächeren Partei gehen. Dabei hat das Gericht gegenüber einer beklagten schwächeren Partei die Pflicht, „sicherzustellen“, dass jene Kenntnis von der Rügemöglichkeit hatte. Die Rechtsfolgen bei Fehle(r)n sind nicht recht klar.¹⁴¹ Demgegenüber ist eine wirksame rügelose Einlassung in amtsgerichtlichen Verfahren nach § 504 ZPO nur möglich, wenn alle Beklagten auf deren Folgen hingewiesen wurden (§ 39 Satz 2 ZPO). Eine Abweichung von ausschließlichen Gerichtsständen ist nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ZPO in jedem Fall unmöglich.

Da die Anwendung von Artt. 25–26 EuGVVO nicht vom Wohnsitz der Parteien abhängt, kommt es bezüglich der internationalen Zuständigkeit schon derzeit auf §§ 38 ff. ZPO allenfalls noch an, wenn es um die Frage der wirksamen Bestimmung der Gerichte eines Drittstaates geht¹⁴² und dabei nicht zugleich Schutzgerichtsstände der EuGVVO abbedungen werden.¹⁴³

solche bestehen würde; *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 554; Hdb. IZVR / *Kropholler* (Fn. 113) Kap. III Rn. 535; ohne Rücksicht auf die deutsche Perspektive *Leo Rosenberg / Karl Heinz Schwab / Peter Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸ (2018) § 31 Rn. 47. Auf das ausländische Recht hat ohne Weiteres abgestellt BGH 1.4.1974 – II ZR 74/73, Wertpapier-Mitteilungen 1974, 558 = IPRspr. 1974 Nr. 150. Nach BGH 30.1.1969 – X ZR 19/66, GRUR 1969, 373, 376 = IPRspr. 1969 Nr. 202, sind hingegen nur die inländischen ausschließlichen Gerichtsstände geschützt.

¹³⁹ Zu beiden Vorschriften bereits oben III.2.h)(1), (2).

¹⁴⁰ H.M., siehe nur *Junker*, IZPR (Fn. 26) § 16 Rn. 3; *Rauscher / Staudinger* (Fn. 103) Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 3.

¹⁴¹ Näher *Rauscher / Staudinger* (Fn. 103) Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 24 ff.; aus jüngerer Zeit noch *Simon Röß*, Rügelose Einlassung bei grenzüberschreitenden Verbrauchersachen: Richterliche Belehrungspflichten nach Art. 26 II EuGVVO und § 504 ZPO, NJW 2018, 3745–3750, 3749–3750.

¹⁴² So möglicherweise (noch) EuGH 9.11.2000 – Rs. C-387/98 (*Coreck Maritime GmbH ./. Handelsveem BV u. a.*), ECLI:EU:C:2000:606; zur Interpretation und Einordnung dieser Entscheidung *Felix Berner*, Prorogation drittstaatlicher Gerichte und Anwendungsvorrang der EuGVVO, RIW 2017, 792–799, 793; *Martin Schaper / Carl-Philipp Eberlein*, Die Behandlung von Drittstaaten-Gerichtsstandsvereinbarungen vor europäischen Gerichten – de lege lata und de lege ferenda, RIW 2012, 43–49, 46–47.

¹⁴³ *Junker*, IZPR (Fn. 26) § 15 Rn. 5 f.; *Tanja Domej*, Die Neufassung der EuGVVO, Ra-belsZ 78 (2014) 508–550, 525–526; *Jan von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97–111, 104; *ders.*, Kapitalan-

Nach anderer Auffassung sind die §§ 38ff. ZPO auch insoweit nicht mehr anzuwenden, damit sie nicht (entgegen Artt. 5–6 EuGVVO) über die Derogation von unionsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten entscheiden können.¹⁴⁴ Gerade weil Art. 26 Abs. 2 EuGVVO sich zur Belehrung äußert, besteht hier kein Raum (mehr) für die Anwendung von § 504 ZPO.¹⁴⁵

IV. Bewertung

Der Vergleich zwischen EuGVVO und deutschem IZVR macht deutlich, dass eine Ausweitung der EuGVVO auf drittstaatliche Beklagte keinen völligen Umsturz (dazu IV.1.), sondern eher Veränderungen im Detail bedeuten würde. Von diesen erweisen sich einige als sinnvoll (dazu IV.2.), andere zwar als möglicherweise problematisch, aber jedenfalls nur in begrenztem Umfang (dazu IV.3.). Daneben sind die spezifischen Vorteile einer weiteren Vereinheitlichung des Zuständigkeitsrechts zu berücksichtigen (dazu IV.4.).

1. Keine Revolution

Eine Ausweitung der EuGVVO unter Aufgabe der nationalen Zuständigkeitsregeln wäre aus deutscher Sicht zunächst einmal keine Revolution. EuGVVO und deutsches Zuständigkeitsrecht ähneln sich strukturell stark; insbesondere beruhen beide auf dem *actor sequitur*-Grundsatz, der nur aus Gründen der Sachnähe oder Schutzwürdigkeit punktuell durchbrochen wird. Eine Annexkompetenz ist beiden Systemen fremd.¹⁴⁶ In vielen praktisch besonders bedeutsamen Fällen verdrängt die EuGVVO das deutsche IZVR zudem schon jetzt. Die Unterschiede, die sich dessen ungeachtet im

legerschutz im Verbrauchergerichtsstand zwischen Fernabsatz und konventionellem Vertrieb: Zur Konkretisierung der „Ausrichtung“ in Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO, IPRax 2006, 16–20, 17; OLG Dresden 15.12.2004 – 8 U 1855/04, IPRax 2006, 44, 48 = IPRspr. 2004 Nr. 131; so EuGH 19.7.2012 – Rs. C-154/11 (*Ahmed Mahamdia ./. Demokratische Volksrepublik Algerien*), ECLI:EU:C:2012:491; anders (nur bei Derogation der Zuständigkeit in mindestens zwei Mitgliedstaaten) *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 580.

¹⁴⁴ *Martin Gebauer / Felix Berner*, in: Gebauer / Wiedmann, Europäisches Zivilrecht³ (2021) Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 2; im Anschluss an *Berner*, Prorogation drittstaatlicher Gerichte (Fn. 142) 797; Rauscher / *Mankowski* (Fn. 125) Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 21; *Linke / Hau*, IZVR (Fn. 7) Rn. 6.8; *Schaper / Eberlein*, Behandlung von Drittstaaten-Gerichtsstandsvereinbarungen (Fn. 142) 48; *Christian Heinze / Anatol Dutta*, Ungeschriebene Grenzen für europäische Zuständigkeiten bei Streitigkeiten mit Drittstaatenbezug, IPRax 2005, 224–230, 228. Die im „Heidelberg Report“ formulierte Hoffnung, dass der EuGH die Frage schon klären werde, hat sich bislang nicht erfüllt; *Hess / Pfeiffer / Schlosser*, The Brussels I-Regulation (EC) No 44/2001 (Fn. 13) Rn. 336.

¹⁴⁵ *Schack*, IZVR (Fn. 28) Rn. 601; m. w. N. Rauscher / *Staudinger* (Fn. 103) Art. 26 Brüssel Ia-VO Rn. 31; a. A. *Röß*, Rügelose Einlassung (Fn. 141) 3749.

¹⁴⁶ Dazu oben III.2.a).

Detail ergeben würden, sind teils bloß technischer Natur.¹⁴⁷ Die folgenden Ausführungen betreffen diejenigen potenziellen Veränderungen mit (mehr oder minder) praktischer Bedeutung.

2. Nutzen einer Ausdehnung aus deutscher Sicht

a) Konzentrationsmodell für Vertragsgerichtsstand

Ein auch in der Praxis spürbarer Vorteil der EuGVVO würde in der in Art. 7 Nr. 1 lit. b wenigstens für Kauf- und Dienstverträge realisierten Konzentrationslösung für den Vertragsgerichtsstand liegen.¹⁴⁸ Während das autonome IZVR stets zu einer kollisionsrechtlichen Prüfung zwingt und regelmäßig zu einer Zuständigkeitsspaltung zwischen einzelnen Ansprüchen aus demselben Vertrag führt,¹⁴⁹ sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, sieht die EuGVVO wenigstens für zwei praktisch besonders relevante Vertragstypen einen einheitlichen besonderen Gerichtsstand vor.

b) Zusätzlicher Gerichtsstand des Streitgenossen

Eine Lücke im deutschen IZVR, die durch eine Ausweitung der EuGVVO jedenfalls partiell behoben werden würde, betrifft den Gerichtsstand des Streitgenossen. Sein Fehlen wird im Schrifttum seit jeher kritisiert¹⁵⁰ und hat im Lichte der aktuellen Diskussion über gegen international verzweigte Konzerne gerichtete Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen und Klimaschäden noch einmal deutlich an Relevanz gewonnen.¹⁵¹ Bisher begründet Art. 8 Nr. 1 EuGVVO einen gemeinsamen Gerichtsstand für alle Streitgenossen auf Beklagtenseite allerdings nur für in der EU ansässige Beklagte und nur dann, wenn einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Forumstaat hat. Im Zuge einer Ausweitung wäre darüber nachzudenken, ob letztere Einschränkung noch gerechtfertigt ist. Ein gewisser Beklagten-schutz ist jedenfalls schon durch das Konnexitätserfordernis gewährleistet,

¹⁴⁷ So etwa die sich verschiebende Trennlinie zwischen Vertrags- und Deliktgerichtsstand (oben III.2.a)) oder die Unterschiede in der Lokalisierung des Schadensortes (oben III.2.c)).

¹⁴⁸ Näher oben III.2.b).

¹⁴⁹ Vgl. auch die Kritik bei *Schack*, IZVR (Fn. 28) R.n. 321–324.

¹⁵⁰ Vgl. nur *Peter Mankowski*, EWiR 2017, 415–416, 416 (Anm. zu OLG Hamm 1.12.2016 – I-32 SA 43/16); *Rieländer*, Verkappte Streitgenossenzuständigkeit (Fn. 86) 521; *Schack*, IZVR (Fn. 28) R.n. 443.

¹⁵¹ Vgl. *Gerald Mäsch / Christiaan Wittebol*, None of our concern? – Grenzüberschreitende Umweltschadenshaftung im Konzern vor niederländischen Gerichten, IPRax 2022, 78–85, 80; *Chris Thomale / Marina Murko*, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht 2021, 40–60, 55; *Sven Asmussen / Gerhard Wagner*, Menschenrechtsklagen vor englischen Gerichten: Von Yachten zu Konzernen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 28 (2020) 979–998, 986.

durch das etwa die Klage am Deliktsgerichtsstand gegen einen Ankerbeklagten für weitere Beklagte selten völlig unvorhersehbar sein dürfte. Schon in seiner jetzigen Form dürfte ein auf sämtliche Beklagten erweiterter Art. 8 Nr. 1 EuGVVO das für die ZPO immer wieder betonte Bedürfnis nach einem Vermögens-¹⁵² oder gar einem davon unabhängigen Notgerichtsstand (*forum necessitatis*)¹⁵³ aber in vielen Fällen entfallen lassen.¹⁵⁴

c) Klare Linie in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen

Der Anwendungsbereich der autonomen internationalen Schutzgerichtsstände für Verbraucher und Arbeitnehmer ist sehr begrenzt, weil Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 EuGVVO bereits heute die meisten Fälle erfassen. Ob gerade die verbleibenden Fälle gegen eine abschließende Regelung auf EU-Ebene sprechen, darf man wohl bezweifeln. Insbesondere erscheint es nicht zwingend geboten, die deutsche Gerichtspflichtigkeit eines Drittstaatenunternehmers, der nicht einmal die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO erfüllt, gleichsam durch die Hintertür mit dem Vorliegen eines Außergeschäftsraumvertrags zu begründen. Allenfalls für Situationen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit zwar auf die EU, nicht aber konkret auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet,¹⁵⁵ könnte man – das heißt der europäische Gesetzgeber – über eine Ausweitung des Schutzes nachdenken (vgl. das in Art. 46b EGBGB umgesetzte Richtlinienkollisionsrecht). Für die Praxis wäre es dagegen eine Vereinfachung, bei Ablehnung der europäischen Schutzgerichtsstände die etwaige Anwendbarkeit autonomen Rechts nicht mehr bedenken zu müssen.

Bislang profitieren allein Versicherungsnehmer (Versicherte, Begünstigte) nicht von den europäischen Zuständigkeitsregeln, sofern nicht einmal eine Zweigniederlassung des Versicherers in einem Mitgliedstaat (Art. 11 Abs. 2 EuGVVO) besteht. Diesen Zustand würde eine generelle persönliche Ausweitung der EuGVVO beenden. Inhaltlich würde dies aus deutscher Sicht wegen der Parallelität von Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO und § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG keinen wesentlichen Unterschied machen, aber bestehenden Unsicherheiten bezüglich dessen Auslegung¹⁵⁶ im Bereich der internationalen Zuständigkeit die Relevanz nehmen. Die Prozessstandschaft nach § 216

¹⁵² Musielak / Voit / Heinrich (Fn. 35) § 23 ZPO Rn. 1: „Sofern sich haftendes Vermögen des Beklagten im Inland befindet, soll dem Kläger die Verfolgung seiner Ansprüche durch § 23 erleichtert, vielfach sogar überhaupt erst ermöglicht werden. Damit bezweckt die Vorschrift die Verhinderung deutscher Vollstreckungsklagen von Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand nach den §§ 13, 17 haben.“ (Fußnoten entfernt.)

¹⁵³ Dazu auch noch unten IV.3.b).

¹⁵⁴ So auch Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 444; Thomale / Murko, Unternehmerische Haftung (Fn. 151) 55–56.

¹⁵⁵ Diese Konstellation könnte auch angesichts der Geoblocking-VO (2018/302) in Zukunft häufiger auftreten; vgl. Musielak / Voit / Stadler (Fn. 10) Art. 17 EuGVVO Rn. 8a.

¹⁵⁶ Oben III.2.h)(1).

VVG, die wichtiger als ein auf Drittstaaten-Mitversicherer erweiterter besonderer Gerichtsstand (Art. 11 Abs. 1 lit. c EuGVVO) erscheint,¹⁵⁷ bliebe von Änderungen bei der Begründung der Zuständigkeit unberührt. Positiv wäre zudem wiederum die vereinfachende Wirkung durch Gleichbehandlung der drei von beiden Regimen als schutzwürdig erachteten Personengruppenkreise.

d) Ende der Zweispurigkeit der internationalen Zuständigkeit

Der soeben genannte Gesichtspunkt lässt sich verallgemeinern. Sollte mit der Beschränkung schon des EuGVÜ auf Beklagte aus den Vertragsstaaten praktischen Schwierigkeiten für die Richter- und Anwaltschaft vorgebeugt werden, die an ihr nationales Zuständigkeitsrecht gewöhnt waren,¹⁵⁸ so hätte sich dieser Gesichtspunkt jedenfalls mittlerweile erledigt. Die Anwendung der EuGVVO, gegebenenfalls komplementiert durch nationales Recht, ist längst Alltag. Ein Ende der Zweispurigkeit der internationalen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen dürfte für die Rechtspraxis daher kaum neue Schwierigkeiten schaffen, allenfalls in Bezug auf neue Gerichtsstände in einer reformierten EuGVVO oder eine etwaige autonome Definition des Wohnsitzes. Gerade weil die Zahl der nach aktueller Rechtslage vom autonomen IZVR erfassten Fälle nach dem Brexit wieder zunehmen dürfte, würde im Gegenteil eine Vereinfachung bewirkt.¹⁵⁹ nur noch¹⁶⁰ Anwendung der inzwischen hinreichend bekannten Vorschriften der EuGVVO.

3. Preis der Ausdehnung aus deutscher Sicht

a) Verlust bestimmter (Schutz-)Gerichtsstände

Wie gesehen, haben Gerichtsstände deutschen Rechts, die an den Beklagtenwohnsitz anknüpfen, im Anwendungsbereich der EuGVVO ihre internationale Funktion längst verloren; ebenso all diejenigen, denen eine Vorschrift der EuGVVO ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten vorgeht. Eine abschließende Regelung der internationalen Zuständigkeit auf europäischer Ebene würde noch allen weiteren nationalen Gerichtsständen den Garaus machen. Dazu gehören nicht nur die ohnehin bereits weitgehend verdrängten Klägergerichtsstände in Verbraucher- und Arbeitnehmersachen

¹⁵⁷ Es erscheint unnötig, Mitversicherer zu verklagen, wenn Ansprüche gegen diese gegenüber dem federführenden Versicherer geltend gemacht werden können und dies auch (§ 216 Halbs. 2 VVG) zu einem gegen die Mitversicherer wirkenden Titel führt.

¹⁵⁸ So liest *Nuyts*, Study on Residual Jurisdiction (Fn. 13) Rn. 147, Passagen im Jenard-Bericht zum EuGVÜ (wohl Fehlzitat), zweifelt an der Tragfähigkeit freilich selbst.

¹⁵⁹ *Domej*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 525.

¹⁶⁰ Vgl. allerdings noch IV.3.c) für die bestehen bleibende Relevanz autonomen Rechts für die örtliche Zuständigkeit.

und der der Rechtslage auf EU-Ebene im Wesentlichen entsprechende Klä-gergerichtsstand in Versicherungssachen,¹⁶¹ sondern zudem solche, denen man zumindest auch eine Schutzfunktion zusprechen kann: § 30 Abs. 2 ZPO, § 56 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 LuftVG, § 26 Abs. 1 FernUSG, § 22 GasGVV/ StromGVV.¹⁶²

Ein zuständigkeitsrechtlicher Schutz ginge damit aber allenfalls punktuell verloren. Denn unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO genießen Verbraucher in betreffenden Vertragsverhältnissen schon jetzt unabhängig vom Beklagtenwohnsitz einen vergleichbaren oder sogar höheren Schutz durch Artt. 18–19 EuGVVO. Dies erfasst etwa Teilnehmende an Fernunterricht und Parteien von Energielieferungsverträgen – nicht allerdings Parteien von Beförderungsverträgen, denn Art. 17 Abs. 3 EuGVVO enthält einen entsprechenden Ausschlussstatbestand (Rückausnahme: Pauschalreisen). Die letztgenannte Vorschrift gehört freilich bei der Reform ohnehin auf den Prüfstand,¹⁶³ bedarf es doch in Anbetracht von Art. 71 EuGVVO einer (zumal derart pauschalen) Sonderregel nicht, um Reibungen mit völkervertraglich begründeten Zuständigkeiten im Transportbereich zu vermeiden.¹⁶⁴

Weitere spezialgesetzliche Zuständigkeitsregeln gehen allenfalls in wenigen Einzelfällen über die Gerichtsstände der EuGVVO hinaus.¹⁶⁵ Gleiches gilt für die weitgehend von Art. 7 Nr. 5 EuGVVO erfassten Niederlassungsgerichtsstände der §§ 21 ZPO, 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.¹⁶⁶

b) Verlust des Vermögensgerichtsstands

Außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO verschafft der Vermögensgerichtsstand des § 23 ZPO insbesondere deutschen Klägern einen Gerichtsstand am angestrebten Vollstreckungsort, wo anderenfalls nur ein geografisch oder anderweitig unattraktives Forum zur Verfügung stünde. In diesen Fällen fungiert er *de facto* als *forum necessitatis*. Dies erklärt, warum letztere Figur zwar im Schrifttum als ungeschriebener Gerichtsstand akzeptiert ist,¹⁶⁷ in der Praxis aber bislang ohne Relevanz geblieben ist.¹⁶⁸

¹⁶¹ Zum Ganzen schon oben III.2.b).

¹⁶² Oben III.2.h)(4).

¹⁶³ Vgl. Rauscher / *Staudinger* (Fn. 103) Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 21.

¹⁶⁴ Rauscher / *Staudinger* (Fn. 103) Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 21.

¹⁶⁵ Vgl. oben III.2.b), c) und i).

¹⁶⁶ Vgl. oben III.2.e).

¹⁶⁷ Umfassend jüngst m. w. N. Maximilian Kübler-Wachendorff, Das forum necessitatis im europäischen Zuständigkeitsrecht (2021) 12 ff. Auch der BGH hält eine autonome Notzuständigkeit für grundsätzlich möglich; BGH 21.6.2007 – IX ZR 39/06, EuZW 2007, 582, Rn. 19 = IPRspr. 2007 Nr. 241.

¹⁶⁸ Vgl. Schack, IZVR (Fn. 28) Rn. 503, der daher exorbitante Gerichtsstände für unverzichtbar hält.

Im jetzigen Anwendungsbereich der EuGVVO ist der Bedarf nach einer solchen Notzuständigkeit angesichts des wegen Art. 4 Abs. 1 EuGVVO stets verfügbaren mitgliedstaatlichen Forums, dessen Urteile volle Freizügigkeit gem. Artt. 36 ff. EuGVVO genießen, gering. Gälte die Verordnung jedoch auch für Beklagte in Drittstaaten, stellte sich die Frage nach einem möglichen Funktionsäquivalent.

In Betracht käme einerseits die Aufnahme eines an die Belegenheit von Vermögen anknüpfenden (Not-)Gerichtsstands, wie er in einer „europäisierten Variante“¹⁶⁹ bereits in Art. 25 EuGVVO-E angedacht war¹⁷⁰ und für den mittlerweile auch Art. 10 EuErbVO *mutatis mutandis* Pate stehen könnte. Angesichts der Unkörperlichkeit vieler Vermögenswerte, die zugleich leicht zu bewegen und schwer zu lokalisieren sind, erscheint die Anknüpfung an die Belegenheit von Vermögen und ohne sonstigen Bezug zur Klage freilich zunehmend zweifelhaft.¹⁷¹ Die Alternative bestünde in einem „echten“ *forum necessitatis*, wie es zahlreiche Mitgliedstaaten bereits kennen¹⁷² und wie es auf europäischer Ebene in Art. 11 EuErbVO geregelt ist. Neben einem Erfordernis der fehlenden Verfügbarkeit eines adäquaten drittstaatlichen Gerichtsstandes wäre dabei auch eine hinreichende Sachnähe des betroffenen Mitgliedstaates zu gewährleisten,¹⁷³ etwa über das aus Art. 17 EuGVVO bekannte Kriterium des „Ausrichtens“.¹⁷⁴ Gerade angesichts der nur schwer präzise zu fassenden Tatbestandsmerkmale einer solchen Zuständigkeitsnorm wäre eine vom EuGH einheitlich zu interpretierende Vorschrift statt einer bloßen Öffnung für nationale *fora necessitatis* (die ggf. noch von exorbitanten Gerichtsständen i. e. S. abzugrenzen wären) günstig.

c) Wegfall der Doppelfunktionalität

Eine EuGVVO mit Zuständigkeitstatbeständen, die auf Drittstaatenbeklagte ausgeweitet wurden, würde vermutlich weiterhin nicht flächendeckend zugleich die örtlichen Zuständigkeiten festlegen. Die Gerichtsstände in §§ 12 ff. ZPO würden insoweit also ihre Bedeutung behalten. Dies hätte zur Folge, dass sich internationale und örtliche Zuständigkeit in Drittstaatenfällen nicht mehr aus derselben, doppelfunktional zu lesenden Vorschrift ergeben, also nicht mehr gleichlaufen. Diese Situation ist freilich aus dem bisherigen Anwendungsbereich des Brüsseler Regimes längst bekannt. Je-

¹⁶⁹ von *Hein*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 100; ähnlich *Ivo Bach*, Drei Entwicklungsschritte im europäischen Zivilprozessrecht: Kommissionentwurf für eine Reform der EuGVVO, Zeitschrift für Rechtspolitik 2011, 97–100, 98; *Magnus / Mankowski*, Proposal for the Reform of Brussels I (Fn. 16) 266.

¹⁷⁰ Dazu näher *J. Weber*, Universal Jurisdiction (Fn. 20) 638–640.

¹⁷¹ *Dickinson*, Surveying the Proposed Brussel I bis Regulation (Fn. 77) 279. Kritisch auch *Nuyts*, Study on Residual Jurisdiction (Fn. 13) Rn. 177.

¹⁷² So z. B. Belgien, Kroatien, die Niederlande, Österreich, Polen und Spanien.

¹⁷³ Art. 11 Abs. 2 EuErbVO spricht (vage) von einem „ausreichenden Zusammenhang“.

¹⁷⁴ So auch *Dickinson*, Surveying the Proposed Brussels I bis Regulation (Fn. 77) 282.

denfalls nach Jahrzehnten einer entsprechenden Gerichtspraxis (vornehmlich) im Kontext der Beklagten mit Wohnsitz in der EU sollte der fehlende Gleichlauf bei Drittstaatenbeklagten der Rechtspraxis daher keine größeren Schwierigkeiten bereiten.

Wo die Unterschiede zwischen beiden Regelwerken besonders groß erscheinen, wäre gar an eine Anpassung der weiterhin in §§ 12 ff. ZPO geregelten örtlichen Zuständigkeit an die dann ausschließlich durch die EuGVVO geregelte internationale Zuständigkeit zu denken. Ein besonderer örtlicher Gerichtsstand für Streitgenossen nach Vorbild von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO erschiene dabei ebenso möglich (und wünschenswert) wie eine Erweiterung der Möglichkeiten von Nichtkaufleuten mit allgemeinem Gerichtsstand in Deutschland, nach Vorbild von Art. 25 EuGVVO eine Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit zu treffen.

4. Europaweite Einheitlichkeit – ein Wert an sich

Eine Ausweitung der EuGVVO würde den bisherigen Parallelismus zwischen einem europäischen und zahlreichen nationalen Zuständigkeitsystemen beenden. Zwar gewährleisten insbesondere Artt. 29–32 EuGVVO schon jetzt eine effiziente Verfahrenskoordination zwischen den Mitgliedstaaten. Auch ermöglichen Artt. 36 ff. EuGVVO die Freizügigkeit mitgliedstaatlicher Urteile unabhängig von der Provenienz der angewandten Zuständigkeitsregeln. Dennoch sprechen gewichtige Gründe für eine EU-weite Vereinheitlichung dieser Regeln.

Zunächst liegt der Hintergrund der besonderen Zuständigkeitstatbestände der EuGVVO nicht im Wohnsitz des Beklagten gerade in der EU;¹⁷⁵ sie beruhen vielmehr auf Erwägungen der Sach- und Beweisnähe. Eine besondere Schwierigkeit bei der Anwendung auf Drittstaatsverhältnisse ist nicht zu erwarten.¹⁷⁶

Zudem führt die gegenwärtige Koexistenz verschiedener Zuständigkeitsysteme mitunter zu Widersprüchen und Reibungsverlusten.¹⁷⁷ So profitieren etwa Drittstaatenkläger bei Klagen gegen EU-Bürger von den be-

¹⁷⁵ *Nuyts*, Study on Residual Jurisdiction (Fn. 13) R.n. 154 und R.n. 164f.; dem folgend *Magnus / Mankowski*, Brussels I on the Verge of Reform (Fn. 107) 8; *J. Weber*, Universal Jurisdiction (Fn. 20) 625.

¹⁷⁶ Für Art. 5 Nr. 1 EuGVVO 2001 *Bonomi*, Regolamentazione comunitaria della competenza giurisdizionale (Fn. 13) 321–323. Siehe auch oben IV.3.c).

¹⁷⁷ *Nuyts*, Study on Residual Jurisdiction (Fn. 13) R.n. 155; auch *Sergio M. Carbone / Chiara E. Tuo*, Non-EU States and Brussels I, Riv.dir.int.proc. 2015, 5–30, 20; *Domej*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 524; *Magnus / Mankowski*, Proposal for the Reform of Brussels I (Fn. 16) 262–263; *Bach*, Kommissionsentwurf für eine Reform der EuGVVO (Fn. 169) 100; *Wolfgang Hau*, Gegenwartsprobleme internationaler Zuständigkeit, in: FS Bernd von Hoffmann (2011) 617–633, 623; *Hess / Pfeiffer / Schlosser*, The Brussels I-Regulation (EC) No 44/2001 (Fn. 13) R.n. 158.

sonderen Gerichtsständen der EuGVVO, während europäische Kläger umgekehrt auf das nationale Zuständigkeitsrecht verwiesen sind; Art. 8 Nr. 1 EuGVVO schafft, wie dargestellt, einen einheitlichen Gerichtsstand, der nur gegen in der EU ansässige Streitgenossen zur Verfügung steht,¹⁷⁸ obwohl das Bedürfnis nach einer Einbeziehung von Drittstaaten regelmäßig viel größer ist.¹⁷⁹ Das Vermögen von Drittstaatenbeklagten unterliegt in jedem Mitgliedstaat dem Vollstreckungszugriff, wenn sich in nur einem Mitgliedstaat eine (ggf. exorbitante) Zuständigkeit findet.¹⁸⁰ Wenn dingliche Rechte an einer in einem Drittstaat belegenen Immobilie Gegenstand sind, können – trotz des fast weltweit anerkannten *ausschließlichen* Gerichtsstands am Belegenheitsort – Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat auch dort verklagt werden.¹⁸¹

Aus diesen Unterschieden resultiert zugleich ein Risiko des – in der EU nur in Grenzen erwünschten – *forum shopping*. Zwar kann die Harmonisierung der Zuständigkeitsregeln ein strategisches Ausnutzen der Zuständigkeitsregeln insbesondere im Bereich nicht harmonisierten Kollisionsrechts nicht in jedem Fall verhindern;¹⁸² der Wegfall der (nur) gegen Drittstaater zur Verfügung stehenden exorbitanten Gerichtsstände dürfte das Missbrauchspotenzial jedoch stark reduzieren.¹⁸³ Von der Aufgabe der hinter der Benachteiligung von Drittstaaten liegenden europäischen „Wagenburg-Mentalität“¹⁸⁴ würde der internationale Rechtsverkehr als Ganzes profitieren.¹⁸⁵ Die mit einer alleinigen Anwendung der Verordnung einhergehende Komplexitätsreduktion käme außerdem Rechtsanwendern europaweit zugute.¹⁸⁶

¹⁷⁸ EuGH 11.4.2013 – Rs. C-645/11 (*Land Berlin ./. Ellen Mirjam Sapir u. a.*), ECLI:EU:C:2013:228, Rn. 49 ff.

¹⁷⁹ Ebenso *Gerhard Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, *RabelsZ* 80 (2016) 717–782, 737.

¹⁸⁰ Vgl. oben I.2.; *Eva Lein*, Drittstaaten im Kontext des Europäischen Zivilverfahrensrechts nach dem Brexit, *ZVglRWiss* 120 (2021) 1–22, 13; *Bonomi*, *Regolamentazione comunitaria della competenza giurisdizionale* (Fn. 13) 320.

¹⁸¹ *Lein*, Drittstaaten (Fn. 180) 15. Anders nur, wenn man eine Reflexwirkung des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO annähme, was aber überwiegend abgelehnt wird; siehe nur *Rauscher / Mankowski* (Fn. 125) Art. 24 Brüssel Ia-VO Rn. 9 ff.

¹⁸² Vgl. GA *Michael Bobek*, Schlussanträge zu Rs. C-800/19 (*Mittelbayerischer Verlag*), ECLI:EU:C:2021:124, Rn. 77, 83–85.

¹⁸³ Ähnlich *Schack*, *IZVR* (Fn. 28) Rn. 279–280.

¹⁸⁴ *Hau*, Gegenwartsprobleme internationaler Zuständigkeit (Fn. 177) 621. Vgl. auch *Domjé*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 524: „zuständigkeitsrechtlicher Chauvinismus“.

¹⁸⁵ Ebenso *von Hein*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 110–111; positive Bewertung auch bei *Carbone / Tuo*, *Non-EU States and Brussels I* (Fn. 177) 22; kritisch dagegen *Andreas Furrer*, *The Brussels I Review Proposal: Challenges for the Lugano Convention*, in: *The Brussels I Review Proposal Uncovered*, hrsg. von *Eva Lein* (2012) 165–178, 170–171; *Dickinson*, *Surveying the Proposed Brussels I bis Regulation* (Fn. 77) 276–278.

¹⁸⁶ *Matthias Weller*, *Der Ratsentwurf und der Parlamentsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO*, *GPR* 2012, 328–341, 330; *Magnus / Mankowski*, *Proposal for the Reform of Brussels I* (Fn. 16) 266.

Dass angesichts bestehender Staatsverträge wie des Lugano-Übereinkommens eine vollständige Harmonisierung schon in der EU nicht erreicht werden kann und weltweit erst recht nicht allein Sache der EU ist (sondern weitere Staatsverträge erforderte),¹⁸⁷ steht diesen Harmonisierungsgewinnen nicht entgegen. Etwaiger nationaler Widerstand aus Sorge vor dem Verlust von eigenem Prozessführungsgeschäft¹⁸⁸ erscheint eher als politischer Faktor für das Gesetzgebungsverfahren denn als juristischer Einwand.

Gewichtiger erscheint da das Gegenargument, dass die bisher vom EuGH postulierte enge Auslegung der besonderen Gerichtsstände¹⁸⁹ EU-Bürger vermehrt zu Klagen im außereuropäischen Ausland zwingen könnte, was sich u. a. negativ auf den gesamten Binnen-Rechtsmarkt auswirken könnte.¹⁹⁰ Die enge Auslegung erscheint allerdings ohnehin mehr ein Lippenbekenntnis zu sein¹⁹¹ und ist keineswegs unumstritten.¹⁹² Ginge die Ausweitung der EuGVVO mit einer Reform oder Ergänzung der bestehenden EuGVVO-Gerichtsstände einher, müssten die Karten insoweit ohnehin neu gemischt werden.

V. Fazit

Nach allem lässt sich einer weiteren Ausweitung der EuGVVO auf Drittstaatsachverhalte aus deutscher Perspektive relativ gelassen entgegensehen. Zwar bliebe ein Ende der doppeifunktionalen Anwendung des autonomen IZVR nicht ohne Verluste, von denen vor allem der Wegfall des Vermögensgerichtsstands manchen schmerzen mag. Der damit verbundenen Sorge um Kläger, die dann auf einen geografisch weit entfernten oder aus anderen Gründen wenig erfolgversprechenden allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten verwiesen würden, ließe sich mit der Aufnahme eines *forum necessitatis* in die EuGVVO begegnen, wie es in Deutschland bisher nur theoretisch diskutiert wird, in anderen Mitgliedstaaten aber längst Realität ist.

Auf der anderen Seite stünden die Vorteile, die man der EuGVVO gegenüber der ZPO zusprechen mag. Dazu gehören insbesondere die Zuständigkeitskonzentration für Ansprüche aus Kauf- und Dienstverträgen gem. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO und der Gerichtsstand der Streitgenossen nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO. Für die Praxis würde sich die Zuständigkeitsprüfung nicht erschweren, zum Teil sogar vereinfachen. Zudem böte ein europaweit ein-

¹⁸⁷ *Magnus / Mankowski*, Brussels I on the Verge of Reform (Fn. 107) 4.

¹⁸⁸ *Domej*, Neufassung der EuGVVO (Fn. 143) 522. Dies betraf freilich vor allem das Vereinigte Königreich; *Magnus / Mankowski*, Proposal for the Reform of Brussels I (Fn. 16) 266.

¹⁸⁹ Oben III.2.a).

¹⁹⁰ *Dickinson*, Surveying the Proposed Brussel I bis Regulation (Fn. 77) 276–277.

¹⁹¹ Oben III.2.a).

¹⁹² Vgl. m. w. N. *Stefan Leible*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR⁵ (2021) Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 3.

heitliches Zuständigkeitsregime in Zivil- und Handelssachen weitere Vorteile wie eine erleichterte Rechtsanwendung, die Gleichbehandlung von EU-Bürgern und Drittstaatern, die Erschwerung von unerwünschtem *forum shopping* und eine Förderung des internationalen Rechtsverkehrs insgesamt. Der Preis, der aus deutscher Sicht für diese Vorzüge zu zahlen wäre, ist nicht hoch.

